AMTSBLATT



für den Landkreis Oder-Spree

29. Jahrgang Beeskow, den 22. Dezember 2022 Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.)	Seiten 3-6	Beschlüsse des Kreistages vom 30. November 2022
1.	Seite 3	Außer- und überplanmäßige Würdigung der Beschäftigten des kommunalen ÖPNV im Landkreis Oder-Spree
2.	Seite 3	Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises
3.	Seiten 3-4	"Brief des Kreistages an die Bundesregierung"
4.	Seite 4	Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023
5.	Seite 4	Rettungsdienstgebührensatzung 2023
6.	Seite 4	Aufgabenübertragung als Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes und Gemeindeprüfungsamtes mit späterer Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses
7.	Seite 4	Beförderung der Frau Kreisveterinärdirektorin Petra Senger zur Leitenden Kreisveterinärdirektorin
8.	Seite 4	Beförderung der Frau Kreisoberverterinärrätin Dr. Sylvia Zinke zur Kreisveterinärdirektorin
9.	Seite 4	Beschlussfassung über die Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree
10.	Seite 5	Beschlussfassung über die Änderung der Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spred
11.	Seite 5	Vorschlag eines Wahltermins zur Wahl des Landrates des Landkreises Oder-Spree
12.	Seite 5	Berufung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters
13.	Seite 5	Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Oder-Spree Teilfortschreibung: Oberstufenzentrum Oder-Spree
14.	Seite 5	Überplanmäßige Auszahlung für die Instandsetzung der alten Spree-Oberschule Fürstenwalde als Ausweichstandort
15.	Seite 5	Überplanmäßige Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die abschließende Finanzierung der Straßenbaumaßnahme zur grundhaften Erneuerung der K 6715 (020) Leißnitz-Kummerow
16.	Seite 5	Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes sowie des Stellvertreters in den Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des JuSeV
17.	Seite 5	Livestream für die Sitzungen des Kreistages Oder-Spree
18.	Seite 6	Veränderungen in den Ausschüssen
II.)	Seiten 6-8	Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2023
III.) 1.	Seiten 9-20 Seite 9	Bekanntmachung des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung" Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung für das Haushaltsjahr 2023
2.	Seite 9	Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023
3.		Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung
4.	Seiten 15-20	Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung
IV.)	Seiten 20-22	Rettungsdienstgebührensatzung 2023
V.)	Seiten 22-26	Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oder-Spree am 23. April 2023 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 12. Dezember 2022
VI.)	Seiten 26-27	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree Allgemeinverfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6715 Abschnitt 020 zu einer

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

Gemeindestraße

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Seiten 28-32 Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

- 1. Seite 28 Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow
- Seiten 28-29 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung 2. des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
- 3. Seiten 29-30 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
- 4. Seiten 30-31 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
- 5. Seiten 31-32 6. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

II.) Seiten 32-33 Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Projekts der Republik Polen mit dem Titel "1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und

Umweltentscheidung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin (Regionalna Dyrekcja Ochrony Srodowiska w Szczecinie, ul. Teofila Firlika 20, 71-637 Szczecin, POLEN, im Folgenden RDOŚ) vom 18. März 2020, Zeichen WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.68 (im Folgenden Umweltbescheid)

Seiten 33-53 Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

- 1. Seiten 33-34 Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023
- 2. Seiten 35-36 Beschlüsse der 69. Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes vom 7. Dezember 2022
- 3. Seiten 37-39 Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser
- 4. Seiten 40-41 7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue – Gebührensatzung
- 5. Seiten 41-43 5. Änderungssatzung zur Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue – Fäkaliensatzung (FäkS) -
- 6. Seiten 43-44 Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Entsorgung von Abwasser - Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) -
- 7. Seiten 45-53 Satzung des Trinkwasser und Abwasserzweckverbandes Oderaue über die Erhebung von Verwaltunsgebühren und Auslagen – Verwaltungskostensatzung (VKS) –

IV.) Seiten 53-56 Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

- 1. Seiten 53-54 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserleitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland - Abwassergebührensatzung (AGS) -
- 2. Seiten 54-55 7. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus ablusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) –
- Seiten 55-56 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und 3. Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

V.) Seiten 56-57 Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- 1. Seiten 56-57 Beschlüsse der 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 1. Dezember 2022
- 2. Seite 57 Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Bekanntmachung des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 30. November 2022

Außer- und überplanmäßige Würdigung der Beschäftigten des kommunalen ÖPNV im Landkreis Oder-Spree 1.)

(Beschluss-Nr.:29/Fraktionen/21/2022)

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree wird beauftragt, mit den weiteren Gesellschaftern der Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS) und der Schöneicher-Rüdersdorfer-Straßenbahn GmbH (SRS) Verhandlungen zu Sonderzahlungen bzw. Betriebsvereinbarungen aufzunehmen:

- (1) Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie in Höhe von bis zu 3.000 Euro für jeden Beschäftigten nach Tarifvertrag Nahverkehr Brandenburg (TV-N BRB) bis zum 31.12.2022,
- (2) [ausschließlich BOS] Vollständige Kostenerstattung der Selbstkosten für Führerscheinerwerb und verlängerung durch den Arbeitgeber rückwirkend zum 01.01.2022,
- (3) Übernahme der Kosten für das Deutschlandticket für jeden Beschäftigten nach TV-N BRB ab 01.01.2023 durch den Arbeitgeber und

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

(4) Bezahlung der hälftig bewerteten Wendezeiten nach § 9 Abs. 7 Satz 3 TV-N BRB zu 100 % und Erhöhung der Entschädigung von einmalig geteilten Diensten nach § 9 Abs. 6 Satz 1 TV-N BRB von 2 Euro auf 10 Euro ab 01.01.2023.

2.) Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises

(Beschluss-Nr.: 30/DIE LINKE/21/2022)

Der Kreistag beschließt:

Der Landrat wird beauftragt, die nachfolgenden Probleme zu untersuchen:

- Wie hat sich seit der Aufhebung der Satzungen über die Schulspeisung die Beteiligung an der Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreiseses entwickelt (in absoluten Zahlen und in Prozent der Schülerrinnen und Schüler an den einzelnen Schulen und insgesamt)?
- Welche Preise werden gegenwärtig für die Teilnahme an der Schulspeisung aufgerufen?
- Welche Notwendigkeit der Einführung einer sozialen Staffelung der zu berechnenden Preise und/oder in diesem Zusammenhang der Wiedereinführung einer einschlägigen Satzung?

Das Prüfungsergebnis und gegebenenfalls der Entwurf einer Satzung oder eines anderen geeigneten Instruments des Landkreises dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

"Brief des Kreistages an die Bundesregierung"

(Beschluss-Nr.: 31/Fraktionen/21/2022)

Der Kreistag lehnt folgenden Antrag ab:

- (1) Der Kreistag unterstützt den Brief der Stadt Zehdenick an die Bundesregierung.
- (2) Der Landrat wird beauftragt, den Text des Briefes als Position des Landkreises an den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung zu übermitteln.

Brieftext:

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Mitglieder der Bundesregierung,

als politische Vertreter des Landkreises Oder-Spree ist es unser oberstes Ziel, den Einwohnern eine lebenswerte Umgebung zu schaffen - durch Gestaltung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung unserer Region.

Dieses Ziel sehen wir durch die Bundespolitik massiv gefährdet.

Den Herausforderungen der vergangenen Jahre begegneten die Bürgerinnen und Bürger mit hohem Einsatz und beispielloser Solidarität. Auch die Kommunen haben enorme zusätzliche finanzielle und personelle Anstrengungen unternommen um die Krisenbewältigung zu unterstützen. Weitere Mehrbelastungen, wie sie jetzt als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg entstehen, sind nicht mehr hinnehmbar. Seitens der Bundesregierung gibt es keinerlei wahrnehmbares Bemühen um Diplomatie. Waffenlieferungen und entfesselte Sanktionsmaßnahmen sind derzeit das alleinige Mittel der Wahl.

Wir wollen uns nicht anmaßen zu wissen, was die richtigen Mittel sind in dieser politischen Situation. Aber wir wissen, dass die Wirtschaft unseres Landes und der Wohlstand unserer Bevölkerung nur aufrechterhalten werden kann, wenn wir friedliche und neutrale Beziehungen zu anderen Ländern anstreben. Deutschland verfügt nicht über Bodenschätze, Rohstoffe oder ausreichend sonstige Energiequellen und ist deshalb in hohem Maße abhängig von anderen Ländern.

Auch wenn dort andere Werte gelebt werden, darf ein dauerhafter Konflikt- oder gar Kriegszustand mit diesen Ländern niemals Ergebnis der deutschen Politik sein!

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

Angesichts der bereits jetzt absehbaren Folgen betrachten wir die Entwicklungen mit äußerster Sorge und Fassungslosigkeit. Dabei gilt unser tiefes Mitgefühl den vielen Opfern des Krieges und auch jenen, die unter Sanktionen existenziell zu leiden haben. Derzeit wird der soziale Friede in unserem Land auf eine harte Probe gestellt. Nicht verhinderte Rekordinflation, drohende Rezession und Betriebsschließungen sowie horrende Energiekosten treiben tausende Menschen nun regelmäßig auf die Straßen. Das Vertrauen in Staat und Politik erodiert in wachsenden Teilen der Gesellschaft. Wenn sich der politische Kurs nicht ändert, werden die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen verheerend sein. Symbolische Hilfen wie der "Doppelwumms" beheben leider keines der ursächlichen Probleme. Um es in den Worten Helmut Schmidts zu sagen: "In der Krise beweist sich der Charakter." Wir rufen Sie als Bundesregierung deshalb auf, alles zu unterlassen, was diesen Krieg verlängert und alles dafür zu tun, dass die Waffen schweigen!

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

(Beschluss-Nr.: 056.1/21/2022)

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2023.

Der Kreistag bestätigt die von der Verwaltung vorgenommene Einschätzung zur Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree.

Der Landrat berichtet per 30.09.2023 und 31.12.2023 über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2023.

(Beschluss-Nr.: 056.2/21/2022)

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des "Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung" für das Wirtschaftsjahr 2023.

Rettungsdienstgebührensatzung 2023

(Beschluss-Nr.: 062/21/2022)

Der Kreistag beschließt die anliegende Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2023.

Aufgabenübertragung als Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes und Gemeindeprüfungsamtes mit späterer Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses

(Beschluss-Nr.: 051/21/2022)

Der Kreistag beschließt, Herrn Steven Martin (geb. am 24.01.1987), ab dem 01.01.2023 als Amtsleiter des Rechnungsund Gemeindeprüfungsamtes, mit 39,5 Stunden pro Woche, einzusetzen. Der Einsatz erfolgt zunächst im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses nach TVöD.

Nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 10 LBG i. V. m. §§ 27 ff. LVO, hier insbesondere des § 29 LVO, und unter dem Vorbehalt der späteren gesundheitlichen Eignung wird Herr Martin nach Erfüllung der Dauer einer erforderlichen gleichwertigen Tätigkeit unter Begründung eines Beamtenverhältnisses zum Kreisamtsrat (A 13 h. D.) ernannt.

Beförderung der Frau Kreisveterinärdirektorin Petra Senger zur Leitenden Kreisveterinärdirektorin

(Beschluss-Nr.: 052/21/2022)

Der Kreistag beschließt die Beförderung der Frau Kreisveterinärdirektorin Petra Senger

(A 15 h. D.) zur Leitenden Kreisveterinärdirektorin (A 16 h. D.) mit Wirkung zum 1. Januar 2023.

Beförderung der Frau Kreisoberverterinärrätin Dr. Sylvia Zinke zur Kreisveterinärdirektorin

(Beschluss-Nr.: 053/21/2022)

Der Kreistag beschließt die Beförderung der Frau Kreisoberveterinärrätin Dr. Sylvia Zinke (A 14 h. D.) zur Kreisveterinärdirektorin (A 15 h. D.) mit Wirkung zum 1. Januar 2023.

Beschlussfassung über die Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 054/21/2022)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – vom 30.11.2022.

10.) Beschlussfassung über die Änderung der Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 055/12/2022)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- Benutzungsgebührensatzung - vom 30.11.2022.

11.) Vorschlag eines Wahltermins zur Wahl des Landrates des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 059/21/2022)

Der Kreistag Oder-Spree schlägt für die Wahl des Landrates nachfolgende Wahltermine vor:

Tag der Hauptwahl – Sonntag, den 23. April 2023

Tag einer ggf. notwendig werdenden Stichwahl – Sonntag. 14. Mai 2023.

12.) Berufung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters

(Beschluss-Nr. 050/21/2022)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beruft Herrn Michael Buhrke zum Kreiswahlleiter

für die laufende Kommunalwahlperiode (2019-2024). Zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin wird Frau Kathrin Meyer berufen.

13.) Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Oder-Spree Teilfortschreibung: Oberstufenzentrum Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 063/21/2022)

Der Kreistag beschließt die Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes für beide Standorte des

Oberstufenzentrums Oder-Spree in Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt.

14.) Überplanmäßige Auszahlung für die Instandsetzung der alten Spree-Oberschule Fürstenwalde als Ausweichstandort

(Beschluss-Nr.: 065/21/2022)

Der Kreistag beschließt für das Jahr 2022 eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für die Instandsetzung der alten Spree-Oberschule Fürstenwalde als Ausweichstandort für die Juri-Gagarin-Oberschule Fürstenwalde in Höhe von insgesamt 408.000 Euro

(280.000,00 Euro bereits genehmigt/128.000,00 Euro neuer Antrag).

(Produktsachkonto 11126.5211220300/7211220300)

15.) Überplanmäßige Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die abschließende Finanzierung der Straßenbaumaßnahme zur grundhaften Erneuerung der K 6715 (020) Leißnitz-Kummerow

(Beschluss-Nr.: 067/21/2022)

Der Kreistag beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von 270.000,00 Euro zur abschließenden Finanzierung der Straßenbaumaßnahme K 6715, Abschnitt 020, freie Strecke Leißnitz - Kummerow.

16.) Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes sowie des Stellvertreters in den Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des JuSeV

(Beschluss-Nr.: 040/21/2022)

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Jugendhilfe und Sozialarbeit e. V. (JuSeV) Herrn Michel Mathews als stimmberechtigtes Mitglied sowie Herrn Florian Henschel als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oder-Spree.

17.) Livestream für die Sitzungen des Kreistages Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 066/21/2022)

Der Kreistag beschließt:

- 1. Ein Livestream wird nur für Sitzungen des Kreistages im Atrium in der Kreisverwaltung realisiert.
- 2. Ausschließlich Kreistagssitzungen werden via Livestream übertragen.
- 3. Der Livestream wird von einer externen Firma (Vorbild Erkner) realisiert.
- 4. Entsprechend des Vorbilds der Stadt Erkner sollen zwei stationäre Kameras einmal Vorsitzender Kreistag und Landrat und einmal Rednerpult - und eine mobile Kamera eingesetzt werden.
- Die Sitzungen werden nur live übertragen. Es wird keine Speicherung des Livestreams geben.
- Die Laufzeit für die Beauftragung des Livestreams wird auf zwei Jahre begrenzt (Anfang 2023 bis Ende 2024).

Ein Evaluationskonzept soll spät. zum 1. Quartal 2024 vorliegen.

29. Jahrgang Nr. 11

18.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. OHNE/21/2022)

Auf Antrag der Fraktion AfD Oder-Spree werden folgende Änderungen in den Ausschüssen vorgenommen:

Ländliche Entwicklung und Kreisentwicklung:

Abberufung Ronny Claus, Neuberufung Enrico Biagini;

Haushalt, Finanzen/Beteiligungen:

Neuberufung: Torsten Neumann & Lars Aulich als stimmberechtigte Mitglieder (Frau Stahl und Herr Woweries hatten ihre Mandate niedergelegt.);

Soziales, Gesundheit und Migration

Neuberufung als sachkundige Einwohnerin: Frau Dr. Angelika Wöhler-Geske

II.) Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2023

Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages vom 30.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf ordentlichen Aufwendungen auf	480.084.800 € 491.141.400 €
	außerordentlichen Erträge auf außerordentlichen Aufwendungen auf	420.300 € 125.400 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf Auszahlungen auf	490.422.700 € 507.145.000 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	472.833.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	478.396.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.589.700 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	28.748.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitions-auszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

29.830.900 €

festgesetzt.

Kontengruppen 57/59

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2023 mit

36,00 v. H.

der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher 1. Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird für Baumaßnahmen auf 50.000 Euro und für Neuanschaffungen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 500.000 Euro festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:
- Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des 3.1. § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 300.000 € Kontengruppen 52/54/72/74 Transferaufwendungen/-auszahlungen 500.000 € Kontengruppen 53/73 Honorare 100.000 € Konten 5019/7019 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen; interne Leistungsverrechnungen 100.000 € Kontengruppen 55/58/75 Auszahlungen für Vermögenserwerb 150.000 € Kontenarten 782/783/784 Auszahlungen für Baumaßnahmen 300.000 € Kontenart 785 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 100.000 € Kontengruppe 79 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen 150.000 € Kontenart 781 Bilanzielle Abschreibungen; Außerordentliche 500.000 € Aufwendungen

Über-/außerplanmäßige (reine) Personalaufwendungen/-auszahlungen (Deckungsringe 1001/2001) bedürfen der Zustimmung durch den Kreistag, wenn sie in der Kontengruppe 50/70 insgesamt den Betrag von 800.000 Euro übersteigen. Dabei können Erstattungen für Personalaufwendungen (insbesondere Kontengruppe 44) gegen gerechnet werden.

Überschreiten über-/außerplanmäßige Zuführungen zu Rückstellungen abzüglich über-/außerplanmäßiger Inanspruchnahmen von Rückstellungen in den Konten-gruppen 50/51 den Betrag von 500.000 Euro, so bedürfen sie der Zustimmung des Kreistages.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen). Das gilt ebenfalls für Interne Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und Ausleihungen (Kontenart 786).

Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaß0nahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden (Kontengruppe 785), sind in unbeschränkter Höhe zulässig, wenn ihre Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.

- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 300.000 € übersteigen.
- 3.3. Die Befugnis des Kämmerers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.
- 3.4. Über die vom Kämmerer erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ab einem Wert von 50.000 € ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2023 per 30.09.2023 und per 31.12.2023 zu informieren.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 15 Mio. Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 4,5 Mio. Euro

festgesetzt.

§ 6 (Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 7

Zur flexiblen Gestaltung des Haushaltsvollzugs wird auf der Grundlage des § 23 KomHKV bestimmt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwendungen/Auszahlungen über Deckungskreise geregelt wird. Die Übersicht über die gebildeten Deckungskreise ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Bei Bedarf können zusätzliche Deckungskreise in der Haushaltsdurchführung eingerichtet bzw. bestehende Deckungskreise erweitert werden.

Beeskow, den 1.12.2022

Rolf Lindemann Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. Teil I/22 Nr. 18, Seite 6) wird die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2023 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2023 kann in der Kreisverwaltung, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Februar 2023 bzw. auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree (www.landkreis-oder-spree.de) Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 2. Dezember 2022

Lindemann Landrat

III.) Bekanntmachung des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung"

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung für das 1.) Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 26.3.2009 (GVBl. Bbg Teil II Nr. 11 vom 27.4.2009) in Verbindung mit § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2023 öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2023 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten in der Zeit vom 2. Januar bis 1. März 2023 Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 2. Dezember 2022

Lindemann Landrat

2.) Festsetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 30. November 2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1 Es betragen

1.1	im	Erfolgsplan	

die Erträge	16.884.971 €
die Aufwendungen	16.814.004 €
der Jahresgewinn	70.967 €
der Jahresverlust	€

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	492.467 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-6.404.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	-68.400 €

2 Es werden festgesetzt:

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0€

0€ 2.3 Kassenkredite

Beeskow, den 1. Dezember 2022

Rolf Lindemann Landrat

3.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung vom 30.11.2022

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 30.11.2022 aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Boden-schutzgesetzes (BbgAbfBodG), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung (AES) - die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenstruktur
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Vorauszahlungspflicht
- § 9 Verstoß gegen die Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 10 Datenschutzerklärung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Diese Satzung regelt die durch den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung, die Nutzung der Abfallbehälter und die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen anfallenden Gebühren.
- (4) Soweit nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften die gebührenpflichtige Leistung des KWU-Entsorgung umsatzsteuerpflichtig ist, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung berechnen.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, die nach § 5 Absätze 2 bis 6 AES Anschlusspflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Auftraggeber einer Leistung ist gebührenpflichtig bei
- Einmalentsorgungen und a)
- der Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten.

Die Gebührenpflicht nach Satz 1 a) erstreckt sich auch auf die Behälterwechselgebühr gemäß § 4 Absatz 12 b).

§ 3 Gebührenstruktur

- (1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben. Die Erhebung von Gebühren erfolgt nur, soweit die Kosten nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind.
- (2) Die Festgebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:
- a) die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen und Sperrmüll,
- b) die Entsorgung gefährlicher Abfälle,
- das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten, c)
- das Einsammeln von Bekleidung und Textilien, d)
- die Entsorgung oder Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen, e)
- f) die Entsorgung herrenloser Abfälle,

- die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung, g)
- die getrennte Erfassung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen, h)
- die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen, i)
- Verwaltungsaufwendungen sowie j)
- Modellversuche. k)
- (3) Die Festgebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:
- a) die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle),
- b) die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten,
- die Entsorgung oder Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen, c)
- d) die Entsorgung herrenloser Abfälle.
- die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung, e)
- die getrennte Erfassung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen, f)
- die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen, g)
- Verwaltungsaufwendungen, h)
- Modellversuche sowie i)
- die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle. j)
- (4) Leistungsgebühren werden zur Deckung des mit der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung verbundenen Aufwandes erhoben. Bei Gebühren für die Durchführung von Leerungen der Abfallbehälter schließt dies Kosten für die Entsorgung oder Verwertung des Inhalts und Kosten, die zu den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kosten gehören und nicht durch die Festgebühr gedeckt sind, ein. Satz 2 gilt nicht für die Gebühren nach § 5 Absatz 5 Nr. 2. Leistungsgebühren werden erhoben für die Durchführung
- der Regelleerungen gemäß § 12 Absätze 2 bis 4 AES (Regelleerungsgebühr), a)
- der Sonderleerungen gemäß § 12 Absätze 6 und 7 AES (Sonderleerungsgebühr), b)
- der Einmalentsorgung gemäß § 12 Absätze 6, 8 und 9 AES (Servicegebühr), c)
- des Holens von Abfallbehältern gemäß § 12 a Absätze 7 und 8 AES (Holgebühr), d)
- des Behälterwechsels (Behälterwechselgebühr) und e)
- f) der Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gemäß § 16 Absatz 6 AES.
- (5) Die Gebühr für den Erwerb des Abfallsacks wird erhoben zur Deckung der Anschaffungskosten des Abfallsackes und den mit der Abholung und Entsorgung des Inhalts verbundenen Kosten.

Gebührenmaßstab

- (1) Die Festgebühr ist eine Monatsgebühr.
- (2) Die Höhe der Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich für jeden Monat des Erhebungszeitraums nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen.

Das KWU-Entsorgung behält sich den Abgleich der Daten unabhängig von der Meldepflicht des Anschlusspflichtigen gemäß § 7 AES vor.

Bei Internaten, Wohnheimen, Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen ist die durchschnittliche Belegung im Erhebungszeitraum für die Berechnung der Festgebühr maßgeblich.

Jedes Ferienhaus und jede Ferienwohnung wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt, sofern es sich um eine selbstständig nutzbare Wohneinheit handelt. Sind in einem Ferienhaus oder einer Ferienwohnung Personen amtlich gemeldet, ist die Anzahl der amtlich gemeldeten Personen für die Berechnung der Festgebühr maßgeblich.

Ein sonstiges Grundstück im Sinne des § 5 a Absatz 8 AES wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.

(3) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück und bei parzellierten Grundstücken je Parzelle erhoben.

Ein ganzjährig genutztes Erholungsgrundstück wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.

- (4) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Parzelle erhoben.
- (5) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück setzt sich zusammen aus der Basisgebühr und der Behältergebühr. Die Höhe der Basisgebühr richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen selbstständigen Gewerbeeinheiten nach § 5 a Absatz 4 AES.

Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen

Bei saisonalen Gewerbegrundstücken wird die Behältergebühr nur für die Monate der saisonalen Nutzung berechnet.

(6) Die Höhe der Regelleerungsgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter, der Anzahl der durchgeführten Leerungen und der Art des im Abfallbehälter vorhandenen Abfalls.

a)

b)

c)

mit einem Volumen von 120 Litern

mit einem Volumen von 240 Litern

mit einem Volumen von 1.100 Litern

Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen, erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig entsprechend der Nutzungsdauer.

- (7) Die Gebühr für den Erwerb der Abfallsäcke bestimmt sich nach der Anzahl der erworbenen Abfallsäcke.
- (8) Die Höhe der Sonderleerungsgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter, der Dauer der bewilligten Sonderleerungen und der Art des im Abfallbehälter vorhandenen Abfalls.

Die Sonderleerungen sind im bewilligten Zeitraum auch dann gebührenpflichtig, wenn diese nicht in Anspruch genommen werden (Pflichtleerungen).

- (9) Die Höhe der Servicegebühr bestimmt sich nach Anzahl und Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (10) Die Höhe der Holgebühr richtet sich nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und dem Leerungsrhythmus der Abfallbehälter.

Die Holgebühr wird auch erhoben, wenn eine Leerung des Abfallbehälters tatsächlich nicht erfolgt.

- (11) Die Behälterwechselgebühr wird für jede Aufstellung, jede Auswechslung und jede Abholung von Abfallbehältern in Abhängigkeit von der Anzahl der Behälter und vom Fassungsvermögen erhoben. Bei der Auswechslung von Behältern ist das Fassungsvermögen des größeren Behälters maßgeblich. Die Behälterwechselgebühr entfällt
- a) für die Erstgestellung der Abfallbehälter nach dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung,
- b) für die Abholung der Abfallbehälter nach der Aufgabe der Nutzung und dem Wegfall der Anschlusspflicht,
- c) für die jeweils erste Änderung des Behältervolumens im Kalenderjahr je Abfallart und Grundstück und
- d) wenn der Austausch des Behälters auf Grund der Beschädigung oder Zerstörung dieses Abfallbehälters erfolgt und der Gebührenpflichtige die Beschädigung oder Zerstörung nicht zu vertreten hat.
- (12) Die Behälterwechselgebühr wird für jede erfolglose Anfahrt auch erhoben, wenn eine Einmalentsorgung gemäß § 12 Absätze 6, 8 und 9 AES beantragt und gewährt wurde und der Abfallbehälter nicht zum festgelegten Termin am Stellplatz bereitgestellt wurde.
- (13) Die Höhe der Gebühr für die Abholung des Sperrmülls (§ 3 Absatz 4 Satz 3 f)) richtet sich nach den Kosten, die durch die Abholung des Sperrmülls verursacht werden. Die Kosten richten sich nach dem durch die Erbringung der Leistung verursachten Aufwand in Abhängigkeit von der Dauer der erbrachten Leistung (Einsatzstunde). Zusätzlich ist die Annahmegebühr gemäß der jeweils gültigen Benutzungsgebührensatzung zu bezahlen. Das Laden des Sperrmülls in das Entsorgungsfahrzeug steht insoweit der Annahme auf einer Entsorgungsanlage gleich.

		§ 5
(1) D	. T 101 1	Gebührensatz
	ie Festgebühr beträgt	114
a)	für ein Wohngrundstück 2,34 Euro/Perso	
b)	für ein saisonales Erholungsgrundstück	1,17 Euro/Grundstück bzw. Parzelle und Monat,
c)	für ein Gartengrundstück	0,70 Euro/Parzelle und Monat.
(2) D	ie Basisgebühr beträgt	1,61 Euro/Gewerbeeinheit und Monat.
Die B	ehältergebühr beträgt für jeden	
a)	120-Liter-Restabfallbehälter	0,42 Euro/Behälter und Monat,
b)	240-Liter-Restabfallbehälter	0,84 Euro/Behälter und Monat,
c)	1.100-Liter-Restabfallbehälter	3,86 Euro/Behälter und Monat.
(3) D	ie Regelleerungsgebühr beträgt	
a)	für einen 120-Liter-Restabfallbehälter	3,10 Euro/Leerung,
b)	für einen 240-Liter-Restabfallbehälter	6,20 Euro/Leerung,
c)	für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter	25,74 Euro/Leerung
bei w	öchentlicher Leerung,	
d)	für eine Biotonne	2,50 Euro/Leerung.
(4) Be	ei einer Verlängerung des Abstandes zwischer	n den Regelleerungen für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter
reduz	iert sich die Leerungsgebühr auf	
a)	23,29 Euro/Leerung	bei 2-wöchentlicher Leerung,
b)	22,06 Euro/Leerung	bei 4-wöchentlicher Leerung.
(5) D	ie Sonderleerungsgebühr beträgt	
1.	für einen außerhalb der Regelleerung zur I	Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter
a)	mit einem Volumen von 120 Litern	5,42 Euro/Leerung,
b)	mit einem Volumen von 240 Litern	9,30 Euro/Leerung,
c)	mit einem Volumen von 1.100 Litern	36,77 Euro/Leerung.
2.	für einen außerhalb der Regelleerung zur I	Leerung bereitgestellten Abfallbehälter für Papier, Pappe und
	Kartonagen	

0,51 Euro/Leerung,

0,87 Euro/Leerung,

3,46 Euro/Leerung.

(6) Die Servicegebühr beträgt

für einen 120-Liter-Abfallbehälter 6,97 Euro, a) für einen 240-Liter-Abfallbehälter 3,95 Euro, b) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter c) 42,90 Euro.

(7) Die Gebühr für den Erwerb eines zugelassenen Abfallsacks beträgt

3,00 Euro/Stück.

(8) Die Holgebühr beträgt

a) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter 3,59 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Regelleerung,

b) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter 7.17 Euro/Monat bei 2-wöchentlicher Regelleerung.

für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 22.14 Euro/Monat c) bei wöchentlicher Regelleerung,

für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 11,07 Euro/Monat d) bei 2-wöchentlicher Regelleerung,

für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 5,54 Euro/Monat e) bei 4-wöchentlicher Regelleerung.

> Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, so ist für jede bewilligte Sonderleerung die Holgebühr nach Satz 1 zusätzlich zu berechnen. Die Sonderleerung steht insoweit der Regelleerung gleich.

(9) Die Behälterwechselgebühr beträgt

für einen 120-l-Abfallbehälter 4,21 Euro, a) b) für einen 240-l-Abfallbehälter 6,32 Euro, 25,28 Euro. für einen 1.100-l-Abfallbehälter c)

(10) Für die Berechnung der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gilt folgender Gebührensatz: 130,17 Euro je aufgewendete Einsatzstunde.

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Festgebühr entsteht erstmals mit der Entstehung der Anschlusspflicht des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung und danach mit Beginn eines jeden folgenden Erhebungszeitraumes. Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der tatsächliche Abfallbehälterabzug erfolgt und die Anschlusspflicht endet.

Eine Gebührenänderung zu Gunsten des Gebührenpflichtigen wird ab dem Ersten des Folgemonats nach Eingang der vollständigen Mitteilung aller erheblichen Tatsachen wirksam. Zu einer vollständigen Mitteilung gehört die Vorlage der notwendigen Nachweise.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Regelleerung entsteht mit Beginn des Leerungsvorgangs des Abfallbehälters in das Entsorgungsfahrzeug. Maßgeblich ist die Erfassung des Behälteridentifikationssystems des Abfallbehälters durch die Technik des Entsorgungsfahrzeugs.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Sonderleerung, die Einmalentsorgung und das Holen der Abfallbehälter entsteht mit der Bewilligung der beantragten Leistung durch das KWU-Entsorgung.

Die Gebührenpflicht für die Sonderleerungen und die Holgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem die Bewilligung endet oder die Abmeldung erfolgt.

- (4) Die Behälterwechselgebühr entsteht mit dem Aufstellen oder der Abholung des Abfallbehälters oder der Durchführung des Behälterwechsels. In den Fällen des § 4 Absatz 12 entsteht die Behälterwechselgebühr mit der Abfahrt vom Stellplatz des Abfallbehälters.
- (5) Die Selbstanlieferung von überlassungs-pflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebühr. Das gleiche gilt bei Benutzung von Pressmüllcontainern oder anderen geschlossenen Containern gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 AES.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden vom KWU-Entsorgung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid zusätzlich festgesetzt und gemäß den gesetzlichen Vorschriften gesondert ausgewiesen.

Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren einschließlich der berechneten Umsatzsteuer der

- (2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:
- Die Abfallgebühren werden, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt. Der Jahresgebührenbescheid enthält die Endabrechnung der angefallenen Gebühren für den vergangenen Erhebungszeitraum und die Festsetzung der Vorauszahlung gemäß § 8 für den laufenden Erhebungszeitraum.

Der Saldo der Endabrechnung ist fällig zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres. Die festgesetzten Raten der Vorauszahlung sind zum 01.04. und 01.10. des laufenden Kalenderjahres fällig.

Die Endabrechnung und Vorauszahlung für saisonale Erholungsgrundstücke sind zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres fällig.

- b) Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.
- c) Die in § 3 Absatz 4 Satz 3 c), e) und f) genannten Gebühren werden jeweils nach der Entstehung der Gebühr erhoben und sind 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- (3) Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

Das gleiche gilt, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

§ 8 Vorauszahlungspflicht

(1) Auf die Festgebühr nach § 4 Absätze 2 bis 5 und die Leistungsgebühren nach § 4 Absätze 6, 8 und 10 werden Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch einen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt. Der Vorauszahlungsbescheid ist Teil des Jahresgebührenbescheids.

Die Berechnung der Vorauszahlung erfolgt auf Grundlage der Tatsachen, die der Gebührenberechnung im vorangegangenen Erhebungszeitraum zu Grunde lagen oder deren Änderung bis zum Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraumes gemäß § 7 AES mitgeteilt wurde.

- (2) Die Vorauszahlungshöhe für die Festgebühr berechnet sich nach den in § 5 Absätze 1 und 2 festgelegten Gebührensätzen und den in § 4 Absätze 1 bis 5 festgelegten Gebührenmaßstäben sowie der nach dem jeweiligen Gebührenmaßstab maßgeblichen Anzahl von Personen, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Grundstücken, Parzellen, Gewerbeeinheiten oder Abfallbehältern.
- (3) Die Vorauszahlungen der Leistungsgebühren berechnen sich nach der Art und Anzahl der jeweils im vorangegangenen Erhebungszeitraum erbrachten gebührenpflichtigen Leistungen multipliziert mit den Gebührensätzen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 3 bis 5 und 8. Einmalentsorgungen und Behälterwechsel bleiben unberücksichtigt.
- (4) Bei unterjährig angemeldeten Abfallbehältern wird die Leerungsanzahl auf das Jahr hochgerechnet. Für ein Wohngrundstück werden je Restabfallbehälter die festgelegten Mindestleerungen angesetzt. Sind für ein Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Entleerungen der Biotonne erfolgt oder feststellbar, so werden mindestens 6 Leerungen angesetzt.

Abweichend davon kann das KWU-Entsorgung in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen.

- (5) Die Vorauszahlung ist in zwei Raten zu bezahlen. Bei saisonalen Erholungsgrundstücken entfällt die Festsetzung der Raten.
- (6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so ergeht nur ein Vorauszahlungsbescheid. An die Stelle des Ablaufes des vorangegangenen Erhebungszeitraumes nach Absatz 1 Satz 4 tritt der Zeitpunkt des Beginns der Gebührenpflicht.

§ 9 Verstoß gegen die Auskunfts- und Anzeigepflicht

Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 7 AES schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KWU-Entsorgung entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 10 Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet. Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 AES veröffentlicht.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 08.12.2021 außer Kraft.

(3) Bei der Festsetzung von Gebühren nach dieser Satzung für vergangene Erhebungszeiträume sind § 4 und § 5 der Abfallgebührensatzung in der für den jeweiligen Erhebungszeitraum gültigen Fassung weiter anzuwenden.

Beeskow, den 01.12.2022

Lindemann Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 01.12.2022

Lindemann Landrat

4.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung vom 30.11.2022

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 30.11.2022 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung (AES) – die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- Gebührenmaßstab § 2
- § 3 Gebührensatz
- Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige § 4
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Sonstiges
- Datenschutzerklärung § 7
- § 8 Inkrafttreten

Anlage A Anlage B

§ 1 Grundsatz

- (1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 AES. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 29 Absatz 2 AES sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.
- Diese Satzung regelt die durch die Benutzung der vom KWU-Entsorgung betriebenen Ab-fallentsorgungsanlagen anfallenden Gebühren.
- (2) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.
- (3) Zur Deckung der für die sach- und fachgerechte Entsorgung der angelieferten Abfälle anfallenden Kosten werden Annahmegebühren durch das KWU-Entsorgung gemäß dieser Satzung erhoben. Dies schließt die Kosten für Vorbereitung, Vorbehandlung und den Transport der Abfälle ein.
- (4) Für die Erbringung von Dienstleistungen bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden Leistungsgebühren erhoben. Die Leistungsgebühren dienen zur Deckung des mit dieser Dienstleistung verbundenen zusätzlichen Aufwandes. Leistungsgebühren sind
- die Ladegebühr gemäß § 2 Absatz 9,
- die Verpackungsgebühr gemäß § 2 Absatz 10. b)
- (6) Soweit nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften die gebührenpflichtige Leistung des KWU-Entsorgung umsatzsteuerpflichtig ist, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung berechnen.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls, soweit die nachfolgenden Absätze nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Werden die angelieferten Abfälle nicht gewogen, so ist statt des Gewichtes das Volumen der Abfälle maßgeblich. Das Volumen ist zu schätzen. Die Gebühren werden für jedes angefangene Viertel eines Kubikmeters berechnet.
- (3) Abfälle, die auf den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung angeliefert werden, sollen gewogen werden, soweit der Durchführung des Wiegevorgangs keine technischen oder anderen betrieblichen Gründe entgegenstehen.
- (4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die in der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes "Alte Ziegelei" angenommen werden, sind zu wiegen. Teer-abfälle und gleichgestellte Abfälle gemäß § 25 AES können bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm nach Satz 1 gewogen werden.
- (5) Die technischen Vorgaben der eingesetzten Waagen, insbesondere die Eichgrenzen, sind bei jedem Wiegevorgang einzuhalten.
- (6) Die Höhe der Gebühr für die Annahme von Altreifen richtet sich nach Art des Fahrzeugs, von dem sie stammen, und ihrer Anzahl. Die Altreifen können auch gewogen werden.
- (7) Die Höhe der Annahmegebühr für in sonstiger Form im Sinne des § 18 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe c) AES angelieferte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen richtet sich nach deren Anzahl.
- (8) Die Gebühr für den Erwerb eines Big Bags oder Plattenbags zur Entsorgung von Asbestabfällen deckt die Kosten für die deren Anschaffung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Stückzahl.
- (9) Die Ladegebühr deckt den Aufwand für das Entladen des Abfalls vom Transportfahrzeug unter Einsatz von technischen Geräten und das Verbringen der Abfälle zum Ort der Zwischen- oder Endlagerung. Sie bestimmt sich nach der Anzahl der transportierten Verpackungseinheiten bei Asbestabfällen oder der Anzahl der durchgeführten vollständigen Lade-vorgänge.
- (10) Die Verpackungsgebühr deckt den besonderen Aufwand, der mit dem fachgerechten Verpacken für den Abtransport des Nachtspeicherheizgerätes oder -ofens verbunden ist. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Verpackungseinheiten.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle richtet sich nach Anlage A dieser Satzung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Mindestgebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumschlagstationen oder der Deponie "Alte Ziegelei" beträgt pro Anlieferung 10,00 Euro.
- (3) Die Höhe der Annahmegebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die in der stationären Schadstoffannahmestelle auf dem Wertstoffhof "Alte Ziegelei" angenommen werden, bestimmt sich nach Anlage B.

(4) Die Höhe der Annahmegebühr bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 160103) auf den gemäß § 29 a AES dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen beträgt für

Motorrad-Altreifen 1,00 Euro/Stück PKW-Altreifen ohne Felge 3,00 Euro/Stück PKW-Altreifen mit Felge 5,00 Euro/Stück 12,00 Euro/Stück LKW-Altreifen ohne Felge 20,00 Euro/Stück LKW-Altreifen mit Felge

Altreifen von anderen Fahrzeugen, insbesondere

von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen 18,00 Euro/Stück.

Werden die Reifen gewogen, so beträgt

die Gebühr 215.54 Euro/Tonne.

(5) Die Ladegebühr beträgt 12,70 Euro/Verpackungseinheit bei Asbestabfällen

12,70 Euro/Vorgang bei anderen Abfällen.

(6) Die Gebühr für den Erwerb von Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest beträgt für jeden

10,00 Euro/Stück 12,00 Euro/Stück. Plattenbag

(7) Die Höhe der Annahmegebühr für jedes in sonstiger Form gemäß § 18 Absatz 5 Buchstabe c) AES angelieferte

Nachtspeicherheizgerät beträgt 60,00 Euro/Stück.

Die Verpackungsgebühr beträgt 7,00 Euro/ Verpackungseinheit.

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

- 1) Die Annahmegebühr nach § 1 Absatz 3 entsteht mit der Entgegennahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen.
- Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühren nach § 1 Absatz 4 entsteht mit der Ausführung der Leistung.
- (2) Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.
- (2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren einschließlich der berechneten Umsatzsteuer der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

(3) Die anfallende Umsatzsteuer wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften gesondert ausgewiesen.

§ 6 **Sonstiges**

- (1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, oder lässt sich nicht feststellen, welcher Abfallart der angelieferte Abfall angehört, wird jeweils der höchste mögliche Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.
- (2) Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Datenschutzgrund-verordnung - DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutz-gesetz - BbgDSG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet.

Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 AES veröffentlicht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 08.12.2021 außer Kraft.

(3) Bei der Festsetzung von Gebühren nach dieser Satzung, die in vergangenen Kalenderjahren angefallen sind, sind die Gebührensätze der Benutzungsgebührensatzung in der für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Fassung weiter anzuwenden.

Beeskow, den 01.12.2022

Lindemann Landrat

Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung

Gebührensätze für die Annahme von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung gemäß §§ 29, 29 a

(außer Abfälle, die an der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes "Alte Ziegelei" angenommen werden)

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/je angefangene 0,25 m³
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
10 09 03	Ofenschlacke	13,00	6,00
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 07 -01	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und		
	Keramik mit Ausnahme derjenigen, die		
	unter 17 01 06* fallen	(1.00	14.50
1-010-02	Kantenlänge ≤ 30 cm	61,00	14,50
17 01 07 -02	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und		
	Keramik mit Ausnahme derjenigen, die		
	unter 17 01 06* fallen	66.00	15.00
15 01 064	Kantenlänge > 30 cm	66,00	15,00
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen		
	von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik,	102.00	29.25
15.03	die gefährliche Stoffe enthalten	182,00	38,25
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	15.00	5.00
17 02 02	Glas	15,00	5,00
17 02 03	Kunststoff	163,00	23,75
17 03 17 03 02	Bitumengemische, Kohlenteer und teerh		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenige die unter 17 03 01* fallen oder Teerabfälle		
	nach § 25 AES gleichgestellt sind		25.50
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische,	296,55	35,50
17 03 01	Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie		
17 03 03	teerhaltigen Abfällen gemäß § 25 AES		
	gleichgestellte Abfälle	508,86	73,50
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verun		•
17 05 03*	Boden- und Steine, die gefährliche Stoffe	remigien stand	or ten), Steine und Daggergut
17 05 05	enthalten	182,00	25,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenige		23,00
17 05 01	die unter 17 05 03* fallen	76,00	17,00
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Bausto		17,00
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährliche		
-, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -	besteht oder solche Stoffe enthält oder gem		
	Absatz 1 AES als gefährlich gilt	274,70	10,25
17 06 04 -01	Styropor verunreinigt, Styrodur	2.900,00	16,00
17 06 04 -02	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen,	,	- 7
	das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, nu	ır	
	dann, wenn es nach § 23 Absatz 1 AES		
	als ungefährlich gilt	274,70	5,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	160,00	14,25
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	ŕ	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch		
	gefährliche Stoffe verunreinigt sind	90,00	7,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme		
	derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	90,00	7,00

17 09 17 09 04	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit		
	Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	196,40	7.75
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlu	/ -	7,73
	von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleiner	n, Verdich	ten, Pelletieren) a.n.g.
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	13,00	6,00
20	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt	gesammelte	er Fraktionen
20 01 37*	Altholz	25,00	2,50
20 01 39	Kunststoffe (außer CDs)	163,00	23,75
20 02 01	Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind	74,60	3,25
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	128,89	3,75
20 03 02	Marktabfälle	128,89	3,75
20 03 07	Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen		,
	als Haushalten	203,64	4,75

Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung

Gebührensätze für die Annahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes "Alte Ziegelei"

AVV	Abfallbezeichnung	€/kg
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	8,98
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	5,39
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch	4.04
15 01 10*	gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	4,94
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetall-behälter)	5,16
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher	- , -
	und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,84
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	,
	(einschließlich Halonen)	4,07
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
	– ABC/BC-Pulverlöscher	2,19
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche	
	enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	11,08
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen	
	bestehen oder solche enthalten	2,87
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen	
	oder solche enthalten	5,39
20 01 13*	Lösemittel	0,84
20 01 14*	Säuren	2,67
20 01 15*	Laugen	5,39
20 01 17*	Fotochemikalien	5,39
20 01 19*	Pestizide	2,46
20 01 21*	Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen	0,26
20 01 21*	Andere quecksilberhaltige Abfälle	12,59
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	
	(Speiseöle und Fette)	5,39
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche	
	Stoffe enthalten	0,80
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme	
	derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	2,84
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	5,39
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	2,67
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02*	
	16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren,	
	die solche Batterien enthalten, soweit es sich nicht um Geräte-Altbatterien	
	im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Batteriegesetzes handelt	0,50
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter	
	20 01 33* fallen, soweit es sich nicht um Geräte-Altbatterien im	
	Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Batteriegesetzes handelt	0,50

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 01.12.2022

Lindemann Landrat

IV.) Rettungsdienstgebührensatzung 2023

Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 30.11.2022 mit Beschluss Nr. 62/2022 folgende Satzung beschlossen:

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die (2) Rettungswachen des Landkreises Oder-Spree samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
- bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
- bei dem Einsatz eines Notarztwagens bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der b) Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
- c) im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Gebührensatzung Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree ab 01.01.2023

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenen Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

- 1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung 959,30 €
 - eines RTW für den Krankentransport, wenn dafür die Ausstattung eines RTW erforderlich ist 959,30 €
 - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF) 383,40 €
 - eines Notarztes 418,00 €
 - eines Notarztwagens (NAW) 1.377,30 €
 - eines Krankentransportwagens (KTW) 246,50 €
 - eines RTW an Stelle eines KTW 246,50 €
- 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 - je angefangenem Kilometer 1,00 €

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

- Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW 1. bzw. des NAW.
- 2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF bzw. des NAW, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
- Die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, 3. die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.
- 4. Eine dritte Person, die eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden (1) 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt (2) werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oder- Spree vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt. Gebührensatzung Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree ab 01.01.2023
- Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die (3) Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Beeskow, den 01.12.2022

Rolf Lindemann

Landrat des Landkreises Oder-Spree

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 01.12.2022

Lindemann Landrat

V.) Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oder-Spree am 23. April 2023

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 12. Dezember 2022

Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oder-Spree am 23. April 2023

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 12. Dezember 2022

Gemäß § 83 in Verbindung mit § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin für die Haupt- und Stichwahl sowie Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg mit Verfügung vom 02. Dezember 2022

als Tag der Hauptwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oder-Spree Sonntag, den 23. April 2023

als Tag für eine etwa notwendig werdende Stichwahl Sonntag, den 14. Mai 2023 festgesetzt.

Die Hauptwahl und eine etwa notwendig werdende Stichwahl finden in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem das Ministerium des Innern und für Kommunales den Wahltermin für die vorgenannte Wahl bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oder-Spree möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist 1.

Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie 1.1. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

1.2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, den 16. Februar 2023, 12:00 Uhr,

bei dem Kreiswahlleiter für den Landkreis Oder-Spree mit

Landkreis Oder-Spree der Anschrift:

Kreiswahlleiter Michael Buhrke Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow

schriftlich eingereicht werden.

Inhalt der Wahlvorschläge

- 2.1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, a) die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,

- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Land Brandenburg führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien und politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

- 2.2. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
- 2.3. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikations-anschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 2.4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 2.5. Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises Oder-Spree benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

- 3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber
- 3.1. Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG wählbar sein.
 - b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 4).
 - Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

3.2. Zur Wählbarkeit von Deutschen sowie Unionsbürgern

Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei der Wahl der Landrätin/des Landrates haben die Bewerberinnen/Bewerber gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

- aus dem Beamtenverhältnis entfernt, der oder dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen die oder den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er eine der vier Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 BbgKWahlG erfüllt oder

- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber eine Bescheinigung der 3.3. Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber hinaus vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- 4. Zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

- 4.1. Die Bewerberin oder der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- Die Bewerberin oder der Bewerber einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt 4.2. wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhängern der Wählergruppe (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 4.3. Die Bewerberin oder der Bewerber einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 4.4. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden
- Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die 4.5. geheime Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift 4.6. nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- Unterstützungsunterschriften
- 5.1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am heutigen Tag aufgrund eines 5.1.1. zurechenbaren Wahlvorschlages im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder einen im Land Brandenburg gewählten

- Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.2. Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.1. oder 5.1.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 5.1.4. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am heutigen Tag aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.2. Wichtige Hinweise
- Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung 5.2.1. oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 5.1. von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 112 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.
- Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum 5.2.2. Mittwoch, den 15. Februar 2023, 16:00 Uhr, bei der für ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Wahlbehörde des Wahlgebietes zu leisten.

Wahlbehörden sind die Amtsdirektoren der Ämter und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden im Landkreis

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die dort geführten Unterschriftenlisten (siehe Nummer 5.2.4.) sind der für die wahlberechtigte Person zuständigen Wahlbehörde spätestens bis zum Mittwoch, den 15. Februar 2023, 16 Uhr, vorzulegen.

- Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen 5.2.3. amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 5.2.4. Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort beim Landkreis Oder-Spree, Der Kreiswahlleiter, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow zur Verfügung gestellt oder in den Wahlbehörden aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen 5.2.5. erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Landrätin oder zum 5.2.6. Landrat des Landkreises Oder-Spree unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des 5.2.7. Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 5.2.8. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

- 5.2.9. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 13. Februar 2023, 16:00 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 5.2.10. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftsliste leisten, zu vermerken, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

6. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 16. Februar 2023, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

7. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss beschließt am Dienstag, den 21. Februar 2023 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Im Internetangebot des Landkreises Oder-Spree sind unter der Rubrik Landratswahl 2023 diese Vordrucke als pdf-Dokument eingestellt.

Buhrke Kreiswahlleiter

VI.) Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree Allgemeinverfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6715 Abschnitt 020 zu einer Gemeindestraße

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Allgemeinverfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6715 Abschnitt 020 zu einer Gemeindestraße

Mit Wirkung zum Ende des Haushaltsjahres 2023 wird die bisherige Kreisstraße K 6715, Abschnitt 020, Stationskilometer 0,000 (im OT Leißnitz von der Kreuzung in Richtung des OT Kummerow, in Richtung Stadt Friedland (NL) und in Richtung des OT Glowe) [Netzknoten 3851012] bis Stationskilometer 3,454 (im OT Kummerow von der Kreuzung in Richtung OT Zeust) [Netzknoten 3851013]), (siehe beigefügten Lageplan) zu einer Gemeindestraße gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr.37], S. 3), abgestuft.

Träger der Straßenbaulast ist ab dem 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr die Stadt Friedland (NL).

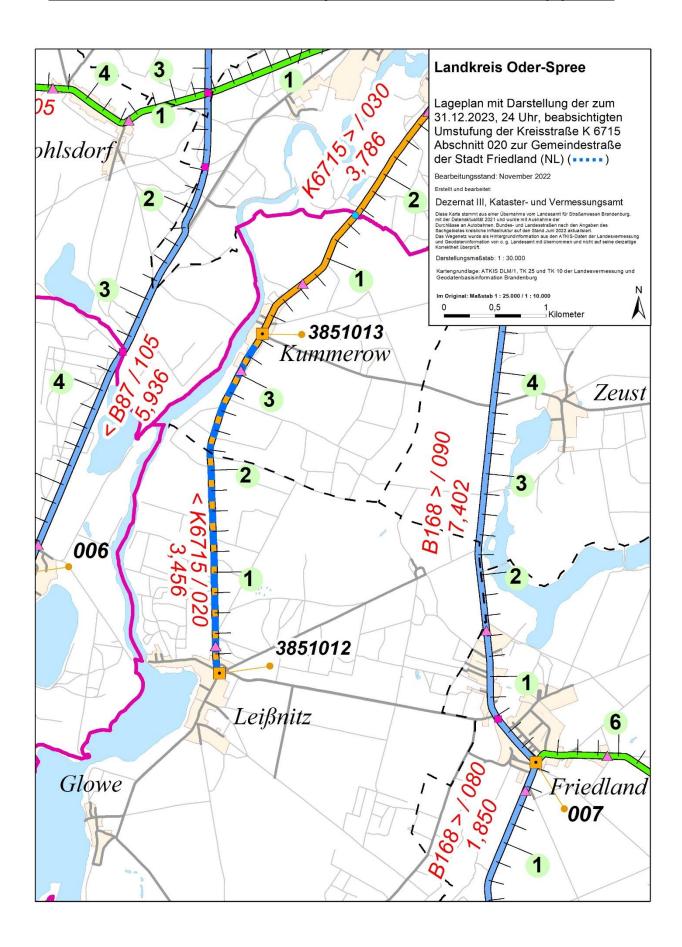
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheid-straße 7, 15848 Beeskow, einzulegen.

Beeskow, 01.12.2022

Rolf Lindemann

Landrat Siegel



<u>B.</u> Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland 1.)

Die Verbandsversammlung hat am 16.11.2022 den Jahresabschluss 2021 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland bestätigt und der Verbandsvorsteherin Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2021 erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat WP GmbH geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 liegt in der Zeit vom 02.01.2023 bis zum 13.01.2023 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 1 in Beeskow zu den Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag 8:00 – 15:00 Uhr; Freitag 8:00 – 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Beeskow, 16.11.2022

gez. gez. Günther Steffen

Verbandsvorsteherin Vors. d. Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung des am 16.11.2022 festgestellten und bestätigten Jahresabschlusses des Jahres 2021 wird hiermit angeordnet.

Beeskow, 16.11.2022

Günther DS

Verbandsvorsteherin

2.) 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 16.11.2022 folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserentsorgung – Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 15 vom 21.12.2007) zuletzt geändert am 25.11.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 23.Dezember 2021) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Grundgebühr für jeden Anschluss ist abhängig von der Zählergröße des Trinkwasserzählers.

max Qn 2,5 entspricht MID Q3	4	0,30 €/d
max Qn 6,0 entspricht MID Q3	10	0,72 €/d
max Qn 10,0 entspricht MID Q3	16	1,20 €/d
max Qn 15,0 entspricht MID Q3	25	1,80 €/d
max Qn 25,0 entspricht MID Q3	40	3,00 €/d
max Qn 40,0 entspricht MID Q3	63	4,80 €/d
max Qn 60,0 entspricht MID Q3	100	7,20 €/d

- § 3 Absatz 7a wird wie folgt geändert:
- (7a) Die Mengengebühr 1 beträgt 2,82 €/m³. Die Mengengebühr 2 beträgt 3,59 €/m³.

Artikel 2

Diese 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Beeskow, den 16.11.2022

Günther

Verbandsvorsteherin

DS

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 6.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 16.11.2022 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 06/22, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK Verf) enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, den 16.11.2022

DS

Günther

Verbandsvorsteherin

3.) 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 16.11.2022 folgende 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalentsorgung – Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 15 vom 21.12.2007) zuletzt geändert am 25.11.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 23. Dezember 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Berechnung erfolgt nach einem pauschalisierten Erstattungssatz pro Einsatz und beträgt für eine

-Expressentsorgung (Abfuhr innerhalb eines Tages) von Montag 7:00 Uhr bis Freitag 15:00 Uhr
ab Freitag 15:00 Uhr bis Montag 7:00 Uhr, sowie an Feiertagen

75,00 €
180,00 €

- Notentsorgung (Abfuhr innerhalb von 5 Tagen)

39,00€

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Grundgebühr für jeden Anschluss ist abhängig von der Zählergröße des Trinkwasserzählers.

max Qn 2,5 entspricht MID Q3	4	0,45 €/d
max Qn 6,0 entspricht MID Q3	10	1,08 €/d
max Qn 10,0 entspricht MID Q3	16	1,80 €/d
max Qn 15,0 entspricht MID Q3	25	2,70 €/d
max Qn 25,0 entspricht MID Q3	40	4,50 €/d
max Qn 40,0 entspricht MID Q3		7,20 €/d
max Qn 60,0 entspricht MID Q3	100	10,80 €/d

- § 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
- (6) Die Mengengebühr beträgt 4,35 €/m³ Abwasser.
- § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- (2) Die Mengengebühr beträgt 101,30 €/m³ Klärschlamm.

Artikel 2

Diese 9.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Beeskow, den 16.11.2022

Günther

Verbandsvorsteherin

DS

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 9.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 16.11.2022 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 07/22, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK Verf) enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, den 16.11.2022

Günther

Verbandsvorsteherin

DS

3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 16.11.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung, zuletzt geändert am 11.03.2021, (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 3 vom 30. April 2021) beschlossen.

Anlage Gebührentarif zu §2 der Verwaltungsgebührensatzung

Pkt 3 wird wie folgt geändert:

3.2. Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage/Hausanschluss	
von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr	40,00 €
außerhalb dieser Zeiten pro angefangene Stunde	60,00€
3.3. Abnahme von Sonderwasserzählern (sogenannte Gartenwasserzähler oder Wasserzähler	
in Eigengewinnungsanlagen)	
von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr	40,00 €
außerhalb dieser Zeiten pro angefangene Stunde	60,00€
3.4. Zeitweilige Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage auf Veranlassung	
des Grundstückseigentümers	63,00 €
3.5. Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstückeigentümers wegen Zahlungsrückstände	63,00€
3.6. Wiederinbetriebnahme der Anlage nach 3.4 und 3.5	63,00€

Die 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beeskow, den 16.11.2022

Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 3.Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 16.11.2022 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 08/22, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK Verf) enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, den 16.11.2022

Günther

Verbandsvorsteherin

DS

5.) 6. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 16.11.2022 folgende 6. Änderung der Anlage C, zuletzt geändert am 25.11.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 11 vom 23.Dezember 2021) beschlossen.

Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung

Pkt 1. wird wie folgt geändert:

1.1 Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt netto 1,22 €/m³

1.2 Die Berechnung des Grundpreises erfolgt Tag genau. Der Grundpreis (netto) ist abhängig von der Größe des installierten Wasserzählers.

max Qn 2,5 entspricht MID Q3	4	0,25 €/d
max Qn 6,0 entspricht MID Q3	10	0,60 €/d
max Qn 10,0 entspricht MID Q3	16	1,00 €/d
max Qn 15,0 entspricht MID Q3	25	1,50 €/d
max Qn 25,0 entspricht MID Q3	40	2,50 €/d
max Qn 40,0 entspricht MID Q3	63	4,00 €/d
max Qn 60,0 entspricht MID Q3	100	6,00 €/d

Pkt 2 wird wie folgt geändert:

2.1. Für die Erstellung eines Trinkwasserhausanschlusses, Neuanschluss bis DN 50 wird ein Pauschalpreis in Höhe von 2.600,00 € netto erhoben.

Für die Auswechselung eines bestehenden Trinkwasserhausanschluss bis DN 50 wird ein Pauschalpreis in Höhe von 1.880,00 € netto erhoben.

2.3. wird neu gefasst:

Entgelte für Mahnungen und Säumniszuschläge werden nach der Abgabenordnung festgesetzt.

Entgette für Mannangen und Saanninszasenfage werden haen der Mogaben	noranang resigescizi.
2.4. Sperrung des Hausanschlusses	63,00 €
2.5. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses	
von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr	63,00 €
2.6. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses	
außerhalb dieser Zeiten	102,50 €
2.7. Zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses max. 1 Jahr auf	
Antrag des Grundstückeigentümers	63,00 €
2.8. Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses	63,00 €
2.9. Wechsel eines frostgeschädigten Wasserzählers	
Wechselpreis bis Qn 2,5/MID Q3 4	93,40 €
Wechselpreis größer Qn 2,5/MID Q3 4	Kostenersatz nach Aufwand
2.11. Die Kaution für das Standrohr beträgt	200,00 €
Die Standarhamiete und Teie automielet dem inweile automielen den Commitanti	- !- 7"1-1"0-

Die Standrohrmiete pro Tag entspricht dem jeweils geltenden Grundpreis je Zählergröße.

2.12. Wechsel Gartenwasserzähler in Verbindung mit der Auswechslung

des Hauptwasserzählers 37.38 € 2.14. Personalkosten Monteur pro angefangene ½ Stunde von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr außerhalb dieser Zeiten pro angefangene Stunde 21,25€

51,00 €

Die 6. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beeskow, den 16.11.2022

Günther

Verbandsvorsteherin

DS

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 16.11.2022 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 09/22, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK Verf) enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, den 16.11.2022

Günther

Verbandsvorsteherin

DS

II.) Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Projekts der Republik Polen mit dem Titel "1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel" Umweltentscheidung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin (Regionalna Dyrekcja Ochrony Srodowiska w Szczecinie, ul. Teofila Firlika 20, 71-637 Szczecin, POLEN, im Folgenden RDOŚ) vom 18. März 2020, Zeichen WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.68 (im Folgenden Umweltbescheid)

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Az.: 3800R25-421.08/18-002

Magdeburg, den 18.11.2022

Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Projekts der Republik Polen mit dem Titel "1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel"

Umweltentscheidung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin (Regionalna Dyrekcja Ochrony Środowiska w Szczecinie, ul. Teofila Firlika 20, 71-637 Szczecin, POLEN, im Folgenden RDOŚ) vom 18. März 2020, Zeichen WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.68 (im Folgenden Umweltbescheid)

Bekanntmachung

der Bekanntmachungen der Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen (Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska, ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN, im Folgenden GDOŚ):

a. vom 18.10.2022, Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka.146,

b. vom 19.10.2022, Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka/US.148

c. vom 28.10.2022, Az.: DOOS-WDSZOO.420.24.2020.aka.154

Die GDOŚ übersandte die o. g. Bekanntmachungen in polnischer Sprache, verbunden mit der Bitte, diese öffentlich bekanntzumachen. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Magdeburg ist entsprechend § 58 Absatz 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz dafür zuständig.

I.

- Laut der Bekanntmachung der GDOS vom 18.10.2022 wird mitgeteilt, dass der Generaldirektor für a. Umweltschutz hinsichtlich der Entscheidung der GDOS vom 16. August 2022, Zeichen DOOS-WDŚZOO.420.24.2020.aka.132 zum Umweltbescheid
 - mit Beschluss vom 12. Oktober 2022, Zeichen DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka.143, offensichtliche Fehler berichtigte und
 - mit Beschluss vom 14. Oktober 2022, Zeichen DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka.145, Bedenken klärte.
- Laut der Bekanntmachung der GDOŚ vom 19.10.2022 wird mitgeteilt, dass der Generaldirektor für b. Umweltschutz mit Beschluss vom 13. Oktober 2022, Zeichen DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka/US.144, das Verfahren zur Aussetzung der sofortigen Vollstreckung des Umweltbescheids einstellte.
- Laut der Bekanntmachung der GDOS vom 28.10.2022 wird mitgeteilt, dass die Klage mehrerer Verbände vom c. 21. September 2022 gegen die Entscheidung der GDOS vom 16. August 2022, Zeichen DOOS-WDŚZOO.420.24. 2020.aka.132 an das Woiwodschaftliche Verwaltungsgericht Warschau weitergeleitet wurde. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Person, die keine Klage einreichte, aber der Ausgang des Gerichtsverfahrens ihre rechtlichen Interessen berührt, dem Verfahren als Partei beitritt, wenn sie vor Verhandlungsbeginn einen Antrag auf Beitritt zum Verfahren stellt. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich Zustellung und Einsichtnahme der unter a. und b. benannten Beschlüsse, wird auf die Bekanntmachungen (s. unter II) verwiesen.

Die oben genannten Bekanntmachungen der GDOS stehen in polnischer Sprache ab dem 16.12.2022 bis einschließlich 30.12.2022 im Internet unter https://www.gdws.wsv.bund.de/ in der Rubrik Wasserstraßen / Planfeststellung / Planfeststellungsverfahren / "Umweltverträglichkeitsprüfung der Republik Polen für Modernisierungsarbeiten am Grenzfluss Oder" zur Verfügung und sind über das UVP-Portal des Bundes unter https://www.uvpportal.de/de/node/461 einsehbar.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt nach § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (im Folgenden PlanSiG) die Auslegung dieser Bekanntmachungen. Als weiteres Informationsangebot wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG angeboten, bei Bedarf diese Bekanntmachung in schriftlicher Form durch Versendung zur Verfügung zu stellen (Anforderung: schriftlich bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg, per Fax: 0228/7090-9017, per E-Mail: Magdeburg.GDWS@wsv.bund.de oder telefonisch: 0228/7090-3608 oder 3610).

III. Hinweise

Als Informationsangebot sind die Bekanntmachungen der GDOS sowie die Beschlüsse der GDOS vom 12. und 14.10.2022 ab dem 16.12.2022 auf der unter II. genannten Internetseite zudem jeweils in deutscher Fassung, nur zur Information, ohne Gewähr auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit einsehbar. Diese Fassungen sind nicht Gegenstand dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

Schädlich

III.) Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

1.) Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023 Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 07.12.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan die Erträge

- davon Bereich Trinkwasser

- davon Bereich Abwasser

- davon Bereich Industriegebiet

6.121.580 €

9.516.640 €

2.994.105 €

18.632.325 €

	Seite - 34 - Amtsblatt für den La	andkreis Oder-Spree vom 22. Dezember 2022	29. Jahrgang	Nr. 11
	d'a Antonio descrip		10.020	200.0
	die Aufwendungen - davon Bereich Trinkwasser	6 001 350 G	<u>18.029.</u>	. <u>200 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser - davon Bereich Abwasser	6.091.350 € 9.444.300 €		
	- davon Bereich Industriegebiet	2.493.550 €		
	- davon bereien madsuregeoret	2. 1 73.330 C		
	der Jahresgewinn		603	3.125 €
	- davon Bereich Trinkwasser	30.230 €		<u> </u>
	- davon Bereich Abwasser	72.340 €		
	- davon Bereich Industriegebiet	500.555 €		
	der Jahresverlust			<u>0 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	0€		
	- davon Bereich Abwasser	0 €		
	- davon Bereich Industriegebiet	0€		
1.2	im Finanzplan			
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		<u>5.132.</u>	<u>.680 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	1.487.230 €		
	- davon Bereich Abwasser	2.906.340 €		
	- davon Bereich Industriegebiet	739.110 €		
	Mittelzufluss/Mittelabfluss			
	aus der Investitionstätigkeit		<u>-6.855.</u>	<u>000 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	-3.185.000 €		
	- davon Bereich Abwasser	-3.670.000 €		
	- davon Bereich Industriegebiet	0 €		
	Mittelzufluss/Mittelabfluss		4 000	
	aus der Finanzierungstätigkeit		<u>-1.009.</u>	<u>750 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	-99.750€		
	- davon Bereich Abwasser	-910.000€		
	- davon Bereich Industriegebiet	0 €		
2	Es wird festgesetzt			
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite au	f		<u>0 €</u>
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflicht	ungsermächtigungen		<u>0 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	0€		_
	- davon Bereich Abwasser	0 €		
	- davon Bereich Industriegebiet	0 €		
2.3	die Verbandsumlage auf			<u>0 €</u>

.....

Vorsitzender der Verbandsversammlung

M. Quast

H. Herrmann

Verbandsvorsteherin

Eisenhüttenstadt, 07.12.2022

Ort, Datum

Beschlüsse der 69. Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue 2.) vom 7. Dezember 2022

Beschluss 1/69 der 69. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2022

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2023 betragen für den Betriebszweig Trinkwasser die Preise ab 01.01.2023 gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 1.1):

1.32 EUR/m3 Mengenpreis:

Grundpreis:

• Wohnbebauung 9,00 Euro je Wohneinheit und Monat

• Gewerbe

nach Zählernennleistung nach Zählerdurchflussleistung

Qn 2,5 9,00 EUR/Monat Q 3/4 Q 3/10 Qn 6 21,60 EUR/Monat Qn 10 Q 3/16 36,00 EUR/Monat Qn 15 Q 3/25 54,00 EUR/Monat Qn 25 Q 3/40 90,00 EUR/Monat

jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.

M. Quast H. Herrmann

Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteherin

Beschluss 2/69 der 69. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2022

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2023 betragen für den Betriebszweig Abwasser die Gebühren ab 01.01.2023 gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 2.1):

Zentrale Entsorgung

Mengengebühr: $3,72 \, EUR/m^3$ Abschlag Beitragszahler: $0,76 \, EUR/m^3$ Mengengebühr Beitragszahler: 2,96 EUR/m3

Grundgebühr: 11,00 EUR je Wohneinheit und Monat

Die Ermittlung der Anzahl der WE für Gewerbe erfolgt nach der Gleichung:

Wassermenge $m^3/Jahr \times 0.30 \text{ kg/m}^3 \text{ BSB}_5 = \text{Anzahl WE}$

50 kg BSB₅/WE/Jahr

Dezentrale Entsorgung abflussloser Sammelgruben

Mengengebühr: 6,69 EUR/m³ Trinkwasserbezug

Entleerungsgebühr: 11,20 EUR je Entsorgungsvorgang

Dezentrale Entsorgung Kleinkläranlagen

Abgefahrener Schlamm: 6,85 EUR/m3 An- und Abfuhrpauschale: 77,00 EUR

Regenwassergebühr

Trennsystem: 0,99 EUR/m³ Mischsystem: 2,96 EUR/m3

M. Quast H. Herrmann Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteherin

Beschluss 3/69 der 69. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2022

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß Kalkulation (Anlage 3.1) die Entgelte nach Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet in Höhe von 2,97 EUR/m³ für das Wirtschaftsjahr 2023.

M. Quast H. Herrmann Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteherin

Beschluss 5/69 der 69. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2022

Die Verbandsversammlung beschließt:

- 1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 für den TAZV Oderaue wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 5.1).
- 2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen in den einzelnen Betriebszweigen sind gegenseitig deckungsfähig.
- 3. Die Verbandsvorsteherin hat die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2023 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihr hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

H. Herrmann Verbandsvorsteherin Vorsitzender der Verbandsversammlung

In den Wirtschaftsplan 2023 kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5 in 15890 Eisenhüttenstadt Einsicht genommen werden.

Beschluss 6/69 der 69. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2022

Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue stellt der ABA Industriegebiet GmbH zur Sicherstellung der Finanzierung -Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage im Industriegebiet- eine 80 %ige modifizierte Ausfallbürgschaft in Höhe von 7.200.000 EUR zur Verfügung.

Die ABA IG GmbH benötigt diese 80 %ige modifizierte Ausfallbürgschaft für ein Ratenzahlungsdarlehen in Höhe von 9.000.000 EUR und einer Laufzeit von 15 Jahren.

Gleichzeitig verpflichtet sich die ABA IG GmbH entsprechend des Runderlasses 1/2015 vom Ministerium des Innern und für Kommunales, vom 11. September 2015, den Bürgschaftsvorteil dem TAZV zu erstatten.

H. Herrmann

Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteherin

Beschluss 7/69 der 69. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2022

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Anlage C Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser wird gemäß Anlage 7.1 beschlossen.

H. Herrmann Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteherin

Beschluss 8/69 der 69. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2022

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung Abwasser wird gemäß Anlage 8.1 beschlossen.

H. Herrmann

Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteherin

Beschluss 9/69 der 69. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2022

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 5. Änderungssatzung zur Fäkaliensatzung wird gemäß Anlage 9.1 beschlossen.

M. Quast H. Herrmann

Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteherin

Beschluss 10/69 der 69. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2022

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Anlage C Allgemeine Tarife für die Entsorgung von Abwasser zur Abwassersatzung Industriegebiet wird gemäß Anlage 10.1 beschlossen.

M. Quast H. Herrmann Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteherin

Beschluss 11/69 der 69. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2022

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Verwaltungskostensatzung des TAZV Oderaue wird gemäß Anlage 11.1 beschlossen.

H. Herrmann M. Quast Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteherin

3.) Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue hat in ihrer Sitzung vom 07.12.2022 nachfolgende Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung beschlossen.

Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser

Zu allen angeführten Preisen (Nettopreise) wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

1. Hauptleistung

Der Wasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die entnommene Menge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermenge und die Vorhaltung der Anlage.

1.1. Mengenpreis

Mengenpreis (netto) bis 31.12.2021	$1,08 EUR/m^3$
Mengenpreis (netto) vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	1,12 EUR/m³
Mengenpreis (netto) ab 01.01.2023	$1,32 EUR/m^3$

1.2. Grundpreise

Die Berechnung der monatlichen Grundpreise erfolgt tagegenau.

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

1.2.1. Grundpreis für Wohnbebauung

Der Grundpreis pro Monat beträgt für die Benutzung der einheitlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus der Wohnbebauung:

	vom 01.01.2005	
	bis 31.12.2022	ab 01.01.2023
Grundpreis pro Monat	6,00 EUR/WE	9,00 EUR/WE

Eine Wohnungseinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Küche und Bad.

1.2.2. Grundpreis für saisonal genutzte Grundstücke

Der Grundpreis für saisonal genutzte Grundstücke, wie Garten und Bungalowgrundstücke, beträgt:

vom 01.01.2005 bis 31.12.2022 ab 01.01.2023 3,00 EUR/WE Grundpreis pro Monat 4,50 EUR/WE

1.2.3 Grundpreise für Gewerbe

Gewerbe ohne eigenen Trinkwasserhausanschluss in Wohnbauten wird jeweils einer WE gleichgesetzt und berechnet.

Für Gewerbe mit eigenem Trinkwasserhausanschluss erfolgt die Staffelung des monatlichen Grundpreises auf der Basis der Wasserzählergröße.

bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung: a)

Nenndurch-	Grundpreis	Grundpreis	
fluss	pro Monat	pro Monat	
	vom 01.01.2005	ab 01.01.2023	
	bis 31.12.2022		
Qn 2,5	6,00 EUR	9,00 EUR	
Qn 6	14.40 EUR	21,60 EUR	
Qn 10	24,00 EUR	36,00 EUR	
Qn 15	36,00 EUR	54,00 EUR	
Qn 25	60,00 EUR	90,00 EUR	

bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung: b)

Dauerdurch-	Grundpreis	Grundpreis
fluss	pro Monat	pro Monat
	vom 01.01.2017	ab 01.01.2023
	bis 31.12.2022	
Q 3/4	6,00 EUR	9,00 EUR
Q 3/10	14.40 EUR	21,60 EUR
Q 3/16	24,00 EUR	36,00 EUR
Q 3/25	36,00 EUR	54,00 EUR
Q 3/40	60,00 EUR	90,00 EUR

1.3. Bereitstellungsentgelt

Bereitstellungsentgelt ist durch Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

Durchmesser des Anschlusses	bereitgehaltene Menge (m³/h)	Preis pro Tag ab 01.01.2002
bis 100 mm	28	1,26 EUR
über 100 - 150 mm	64	1,85 EUR
über 150 - 200 mm	112	2,52 EUR
über 200 - 300 mm	252	3,61 EUR
über 300 mm	über 253	4.54 EUR

2. Nebenleistung

2.1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses bis DN 50 wird ein Pauschalpreis in Höhe von

2.197,00 EUR

berechnet. Im Pauschalpreis sind bis 8 m Leitungsverlegung einschließlich Erdarbeiten, die Anbohrung, Einbau der Messstrecke, Beschilderung, Materialkosten und Abnahme enthalten.

Für jeden weiteren Meter des Hausanschlusses werden für Erdarbeiten, Rohrverlegung und Material 58,41 EUR/m

berechnet.

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2.2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss wird nach den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue zur AVB Wasser V Punkt 6 berechnet.

2.3. Mahnverfahren

4	3 (1	• .		
Ι.	Mahnung	mıt	Sperrter	mın

15,00 EUR

zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 8% über den Basiszinssatz Sperrung des Hausanschlusses

siehe Punkt 2.4.

2.4. Sperrung eines Hausanschlusses

Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses	95,00 EUR
Außerhalb der üblichen Dienstzeiten	125,00 EUR

2.5. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses

Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung	95,00 EUR
Außerhalb der üblichen Dienstzeiten	125,00 EUR

2.6. Zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses

Zeitweilige Stilllegung (maximal 1 Jahr) auf Antrag des Grundstückseigentümers

55,00 EUR

2.7. Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Hausanschlusses

Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses

85,00 EUR

2.8. Herstellen eines Bauwasseranschlusses

Auf- und Abbau Bauwasseranschluss Kaution für Bauwasserzähler

100,00 EUR

125,00 EUR

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.

Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 1 m³.

Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.1.

2.9. Wasserzählers

Wechselpreis eines frostgeschädigten

Wasserzählers bis Qn 2,5 bzw. Q 3/4 140,00 EUR

Wechselpreis eines frostgeschädigten

Wasserzählers größer On 2,5 bzw. Q 3/4 Kostenersatz

Abnahme Sonderwasserzähler

(Gartenwasserzähler und Eigenversorgung) 25.00 EUR

Umverlegung einer Wasserzähleranlage im

Kostenersatz Auftrag des Kunden

Ablesung eines Wasserzählers 15.00 EUR Ablesung mehrerer Zähler ab dem 2. Zähler 7,50 EUR

Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung ergibt, dass der Zähler dem Eichgesetz entspricht.

2.11. Auswechselung und Neueinbau KFR-Ventil

Zur Sicherung der Kundenanlage nach DIN 1988 ist das KFR-Ventil einschließlich dem Einbau dem Kunden in Rechnung zu setzen.

Pauschalpreis/Kundenanteil 75,00 EUR

2.12. Wasserzählereinbau für Erschließungsgebiete

Im Pauschalpreis ist der komplette Zählereinbau mit KFR-Ventil enthalten.

Pauschalpreis/Kundenanteil 275.00 EUR

2.13 Ausleihe Standrohr

255,00 EUR Kaution Ausleihgebühr je angefangenen Tag 0,82 EUR

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 1 m³. Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.

Eisenhüttenstadt, den 07.12.2022

H. Herrmann

Verbandsvorsteherin (DS) 4.) 7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Gebührensatzung (GSAw) -

7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Gebührensatzung (GSAw) -

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), hat die Verbandsversammlung des TAZV Oderaue gem. §§ 1, 3 und 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue vom 08.12.2014 (ABI. Für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 1/2015, S. 3), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des TAZV Oderaue vom 26.09.2019 (ABI. Für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 11-2/2022, S. 2) in ihrer Sitzung vom 07.12.2022 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue -Gebührensatzung (GSAw) - vom 17.09.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 10, vom 02.10.2012, S. 35), zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 06.12.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11, vom 23.12.2021, S. 27), wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 (Grundgebühr) wird in den Absätzen 2, 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr bestimmt sich bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken nach der Anzahl der (2) Wohneinheiten (WE) und beträgt

vom 01.01.2005 bis 31.12.2022

8,00 € / Monat und WE,

ab 01.01.2023

11.00 € / Monat und WE.

Eine Wohneinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche.

Die Grundgebühr für saisonal genutzte Grundstücke, wie Garten- und Bungalowgrundstücke, beträgt die Hälfte (3) nach Absatz 2 und zwar

vom 01.01.2005 bis 31.12.2022

4.00 € / Monat und WE.

ab 01.01.2023

5,50 € / Monat und WE.

- **(4)** Die Grundgebühr bestimmt sich bei gewerblich genutzten Grundstücken in Abhängigkeit von der BSB5 -Fracht wie folgt:
 - für einen Einwohnergleichwert (EWG) werden 60 g BSB₅ / Tag in Ansatz gebracht, a)
 - für eine Wohneinheit wird ein Faktor von 2,30 EWG angesetzt: b)

 $60 \text{ g BSB}_5 / \text{Tag x } 2,30 \text{ EWG} = 138 \text{ g BSB}_5 / \text{Tag und WE}$

- die jährliche BSB5 Fracht beträgt 50 kg / WE c)
- die für die Grundgebühr anzusetzende Anzahl der WE wird aus der eingeleiteten Wassermenge nach § 3 d) dieser Satzung, einer BSB5 - Belastung von 0,30 kg/m3 und der jährlichen Einleitungsfracht einer WE von 50 kg BSB₅ wie folgt ermittelt:

Wassermenge in m³/Jahr x 0,30 kg/m³ Anzahl der WE = 50 kg / WE und Jahr

Bruchzahlen werden auf volle Zahlen aufgerundet.

Bei einer Wassermenge von 0 m³ wird 1 WE in Ansatz gebracht.

Die Grundgebühr bei gewerblich genutzten Grundstücken beträgt

vom 01.01.2005 bis 31.12.2022 8,00 € / Monat und WE nach § 4 Absatz 4 lit. d) ab 01.01.2023 11,00 E / Monat und WE nach § 4 Absatz 4 lit. d)

2. Der § 5 (Gebührensätze) wird in den Absätzen 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

- Die Mengengebühr Schmutzwasser beträgt (1)
 - a) vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 3,23 €/m³
 - b) vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 3,20 €/m³
 - c) vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 3,24 €/m³

d) ab dem 01.01.2023

3,72 €/m³.

Die Mengengebühr nach Satz 1 stellt den Gebührensatz für die Nichtbeitragszahler i.S.d. Abs. 5 dar. Die Mengengebühr für die Beitragszahler i.S.d. Abs. 5 ermäßigt sich

- a) vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 um 0,91 €/m³
- b) vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 um 0,90 €/m³
- c) vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 um 0,66 €/m³
- d) ab dem 01.01.2023

um 0,76 €/m³,

so dass der Gebührensatz der Mengengebühr Schmutzwasser für die Beitragszahler i.S.d. Abs. 5

- a) vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 $2.32 \in /m^3$
- b) vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 2.30 \notin /m³
- c) vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 2,58 €/m³
- d) ab dem 01.01.2023

2.96 €/m³

beträgt.

(2) Die Regenwassergebühr beträgt:

> a) bis zum 31.12.2021 0,79 €/m³ in das Trennsystem b) ab dem 01.01.2022 0,99 €/m³ in das Trennsystem

2,30 €/m³ c) bis zum 31.12.2021 in das Mischsystem d) vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 2,58 €/m³ in das Mischsystem e) ab dem 01.01.2023 2,96 €/m³ in das Mischsystem

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 07.12.2022

H. Herrmann

Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 07.12.2022 beschlossenen und am 07.12.2022 ausgefertigten 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung AW des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 07.12.2022

H. Herrmann

(Dienstsiegel)

Verbandsvorsteherin

5. Änderungssatzung der Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue – Fäkaliensatzuung (FäkS) -

5. Änderungssatzung zur Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Fäkaliensatzung (FäkS) -

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) i.V.m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2022 (GVBl. I/19, Nr. 38), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), sowie der §§ 64 ff. des brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20] S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) hat die Verbandsversammlung des TAZV Oderaue gem. §§ 1, 3 und 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue vom 08.12.2014 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 1/2015, S. 3), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des TAZV Oderaue vom 26.09.2019 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 11-2/2022, S. 2) in ihrer Sitzung vom 07.12.2022 folgende 5. Änderungssatzung zur Fäkaliensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Fäkaliensatzung (FäkS) - in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.08.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 9 vom 30.08.2019, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Der § 15 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben) wird in den Absätzen 2, 4 und 7 bis 9 wie folgt neu gefaßt:

(2) Die Benutzungsgebühren bei der mobilen Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben setzen sich aus einer Entleerungsgebühr und einer Mengengebühr zusammen. Die Entleerungsgebühr wird für die anteiligen Kosten der Vorhaltung der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage erhoben. Die übrigen Kosten der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage werden durch die Mengengebühr erhoben.

Die Entleerungsgebühr wird je Entsorgungsvorgang (Abfuhrvorgang mit Entleerung der abflusslosen Sammelgrube) erhoben und beträgt 11,20 € je Abfuhrvorgang. Die Entleerungsgebühr ist auch dann an den TAZV zu entrichten, wenn die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube nach Anfahrt des Entsorgungsfahrzeuges aus Gründen, die der TAZV nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

Die Mengengebühr bemißt sich nach der Menge des Schmutzwassers, die der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Beseitigungsgebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

Dabei gilt als in die dezentrale öffentliche Abwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge:

- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Messeinrichtung ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
- b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtung nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
- c) das auf dem Grundstück angefallene Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels Messeinrichtung festgestellt wird.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 und 3 hat der Gebührenpflichtige dem TAZV für die abgelaufene Erhebungsperiode (Kalenderjahr) innerhalb eines Monats nach Ende der Erhebungsperiode schriftlich mitzuteilen, sofern der TAZV nicht selbst abliest. Abzusetzende Wassermengen sind durch geeichte, vom TAZV abgenommene und satzungsgemäße Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen, zu unterhalten und austauschen zu lassen hat.
 - Kosten für die Eigenablesung der Messeinrichtung und der Übermittlung des Zählerstandes (Messwertes) durch den Gebührenpflichtigen werden nicht erstattet. Kommt der Gebührenpflichtige einer Aufforderung zur Ablesung und Mitteilung des Zählerwertes nicht nach und muss der TAZV deshalb den Zählerwert durch Ablesung örtlich ermitteln, trägt der Gebührenpflichtige den hierdurch dem TAZV entstehenden Aufwand als Sondergebühr. Die Höhe der Sondergebühr entspricht dem Gebührensatz der sonstigen Verwaltungstätigkeit für die Schmutzwasserentsorgung der aktuellen Verwaltungskostensatzung des TAZV.
- (7) Für die Zeit ab dem 01.01.2023 beträgt die Mengengebühr 6,69 €/m³ zugeführter Wassermenge nach Maßgabe der Abs. 2 und 3.
- (8) Übersteigt die tatsächlich entsorgte Schmutzwassermenge, zum Beispiel in Folge einer Fremdwassereinleitung, die nach Abs. 2 lit. a) bis lit. c) ermittelte Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls nach Absatz 7 gebührenpflichtig.
- (9) Gelangt Drainage- oder Niederschlagswasser, Grund-, Quell-, Kühl- oder Qualmwasser oder sonstiges Wasser (zusammen in dieser Satzung auch als Fremdwasser bezeichnet), das nicht durch den Wasserzähler erfasst wird, in die abflusslose Sammelgrube oder wird in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet, gilt Abs. 8 entsprechend. Für die Entsorgung dieser Einleitungen von Fremdwasser wird ebenfalls die Mengengebühr nach Abs. 7 erhoben.

2. Der § 16a wird wie folgt neu gefaßt:

§ 16a Sondergebühren für besondere Leistungen

- (1) Wird für die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Kleinkläranlage die Verlegung eines Schlauches von mehr als 5 m Länge erforderlich, ist für jede über 5 m hinausgehende zusätzliche Schlauchlänge eine Sondergebühr in Höhe von 1,35 EUR je angefangenen laufenden Meter neben den Gebührensätzen nach § 15
- Für fehlende, nicht normgerechte oder nicht funktionsbereite Ansauganschlüsse nach § 8 dieser Satzung ist eine Sondergebühr in Höhe von 15,00 EUR je Entsorgung neben den Gebührensätzen nach § 15 und nach § 16a Abs. 1
 - Die Sondergebühr nach Satz 1 fällt auch dann an, wenn die Entsorgung aus Gründen, die der TAZV nicht zu vertreten hat und die Entleerung aus in der Beschaffenheit der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Inhaltes der abflusslosen Sammelgrubbe liegenden Gründen, nicht durchgeführt werden kann.
- (3) Mehraufwendungen, die dem TAZV durch Havarie- und Notdienste entstehen, sind an den TAZV durch den Verursacher als Sondergebühr neben den Gebührensätzen nach § 15, § 16 und § 16a Abs. 1 und 2 in Höhe von
 - 170,00 Euro pro Stunde an Werktagen (montags bis sonnabends) und von
 - 230,00 Euro pro Stunde an Sonn- und Feiertagen zu zahlen.
- (4) Die Sondergebühren nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 werden vom TAZV zusammen mit den Benutzungsgebühren nach § 15 und § 16 erhoben; eigene und besondere Leistungen des TAZV werden, soweit diese Satzung keine eigenständige Erhebungs- oder Erstattungsregelung vorsieht oder keinen Gebühren- oder Erstattungssatz enthält, im Übrigen nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des TAZV in der jeweils aktuellen Fassung abgerechnet und erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 07.12.2022

(Dienstsiegel)

Verbandsvorsteherin

Heike Herrmann

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 07.12.2022 beschlossenen und am 07.12.2022 ausgefertigten 5. Änderungssatzung zur Fäkaliensatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 07.12.2022

Heike Herrmann Verbandsvorsteherin (Dienstsiegel)

Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Entsorgung von Abwasser-Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) -

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue hat in ihrer Sitzung vom 07.12.2022 nachfolgende Allgemeine Tarife für die Entsorgung von Abwasser als Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet beschlossen.

ALLGEMEINE TARIFE

des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Entsorgung von Abwasser - Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) -

Zu allen angeführten Preisen (Nettopreise) wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

1. Hauptleistung

Der Abwasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die eingeleitete Menge (in m³). Der Mengenpreis (netto) beträgt

a)	vom 01.01.2019 bis 31.12.2021	1,83 EUR/m ³
b)	vom 01.01.2022 bis 30.09.2022	1,89 EUR/m ³
c)	vom 01.10.2022 bis 31.12.2022	2,25 EUR/m ³
d)	ab 01.01.2023	2.97 EUR/m ³

2. Nebenleistung

2.1. Mahnverfahren

1. Mahnung	15,00 EUR
jede weitere Mahnung und jede Mahnung mit Sperrtermin	20,00 EUR
zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 8 % über den Basiszinssatz	

Sperrung des Grundstücksanschlusses siehe Punkt 2.2.

2.2. Sperrung eines Grundstückanschlusses

Sperrung des Grundstückanschlusses	95,00 EUR
Außerhalb der üblichen Dienstzeiten	125,00 EUR

2.3. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Grundstückanschlusses

Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung	95,00 EUR
Außerhalb der üblichen Dienstzeiten	125,00 EUR

2.4. Zeitweilige Stilllegung eines Grundstückanschlusses Zeitweilige Stilllegung auf Antrag des

Zeitweilige Stilllegung auf Antrag des	
Grundstückseigentümers	55,00 EUR

2.5. Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Grundstückanschlusses

Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig	
stillgelegten Hausanschlusses	85,00 EUR

2.6. Probenahmen / Ermittlungen bei Verstößen gg. Ziff. 6 AEBAbwasser

1 1 00 chammen / E1 mittiangen bei / e1 stobben 55 Ein o 1 EB 115 Wasser	
Kostenpauschale je Vorgang	250,00 EUR
zzgl. der Fremd- und Laborkosten, Auslagen	

2.7. Anträge / Stellungnahme ggü. Behörden zugunsten oder auf Verlangen des Kunden oder des Grundstückseigentümers

Kostenpauschale je Vorgang	500,00 EUR
zzgl. der Fremdkosten und Auslagen	

2.8. Erteilung von Mehrausfertigungen, Bescheinigungen, Zeugnissen, Abschriften

8	9 9 /	0 0 / 0 /	
Kostenpauschale je Vo	rgang		50,00 EUR
zzgl. der Fremdkosten	und Auslagen		

Eisenhüttenstadt, den 07.12.2022

H. Herrmann

Verbandsvorsteherin

7.) Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen – Verwaltunskostensatzung (VKS) -

Satzung

des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen - Verwaltungskostensatzung (VKS) -

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) i.V.m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (GVBl. I/19, Nr. 38), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBI. I/09, Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 27), des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, Nr. 04, S.46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 7, S. 18), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl. I/07, Nr. 06, S.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 19, S. 1), sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, korrigiert durch Corrigendum 2012/0011, COD, Nr. 12399/16 vom 27. Oktober 2016, ABI. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72 und durch Corrigendum vom 19. April 2018, ABI. EU L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes (TAZV) Oderaue vom 8. Dezember 2014 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 1/2015, S. 3), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue vom 26. September 2019 (ABI. für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 11-2/2022, S. 2), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue in ihrer Sitzung am 07.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Allgemeines § 1
- § 2 Kostentarif
- § 3 Erhebung der Kosten
- Gebühr für Rechtsbehelfsentscheidungen und besondere Begehren § 4
- § 5 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 6 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 7 Auslagen
- § 8 Kostenschuldner
- § 9 Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger
- § 10 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten
- § 11 Beitreibung
- § 12 Mitwirkungspflichten
- § 13 Umsatzsteuer
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue (im Folgenden: TAZV) werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Folgenden: Kosten) als Gegenleistung für besondere öffentliche Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist oder wenn sie ihn, einen Beteiligten oder den Empfänger der Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des TAZV, Zuarbeiten für Bau(leit)planungen und -projektierungen jeglicher Art, einschließlich sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB), alle Anordnungen und Entscheidungen zum Anschlussund Benutzungszwang, des Unterbindens unzulässiger Einleitungen und der Beseitigung von deren Folgen sowie von Eingriffen in die und an den öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten des TAZV,

insbesondere den Einbau oder die Abnahme von Wasserzählern, das Öffnen eines Anschlusses, die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben oder Inkassotätigkeiten wie z.B. das Anmahnen offener Forderungen, sämtliche Bescheidvorgänge außerhalb der unmittelbaren eigenen Abgabenerhebung sowie Auskunftserteilungen, Informationsübermittlungen und Bearbeitungen von Ersuchen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG), dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese Verwaltungstätigkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei zu ergehen haben. Kostenpflichtig sind ferner die Einzeltätigkeiten des TAZV nach der Maßgabe der sonstigen Satzungsvorschriften des TAZV.

(3) Kosten nach dieser Satzung werden nur erhoben, soweit nicht durch Gesetz Abweichendes bestimmt ist. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, finden im Übrigen die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 2 Kostentarif

Die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem Tarif in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Erhebung der Kosten

- (1) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Bearbeitung nötigt ist.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so wird für jede einzelne Tätigkeit eine Gebühr erhoben.
- (3) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird oder der TAZV zur Durchsetzung einer Satzungsanordnung oder einer Anweisung von Fach- oder Aufsichtsbehörden tätig werden muss.

Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder wird der Antrag zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Drittel des vollen Betrages ermäßigt werden. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen und beruht die Antragstellung auf unverschuldeter Unkenntnis des Gebührenpflichtigen, so wird keine Gebühr erhoben. Das Verschulden eines Bevollmächtigten wird dem Gebührenpflichtigen zugerechnet.

Der Anfall von Auslagen bleibt davon in jedem Fall unberührt.

§ 4 Gebühr für Rechtsbehelfsentscheidungen und besondere Begehren

- (1) Für Rechtsbehelfsbescheide (Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren) wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn a) der Verwaltungsakt, gegen den der Rechtsbehelf erhoben wird, gebührenpflichtig ist oder
 - b) der Rechtsbehelf von einem anderen als dem Adressaten der Sachentscheidung (z. B. Drittwiderspruch) eingelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war und wenn und soweit in den Fällen nach lit. a) und b) - nach der jeweiligen Erfolgsquote in der Kostengrundentscheidung - der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird bzw. erfolglos geblieben ist oder
 - c) der Rechtsbehelf gegen eine bloße Verwaltungstätigkeit, insbesondere Realakte, erhoben wird, gegen die ein Rechtsbehelf nicht statthaft ist.
- (2) Dem Drittwiderspruch im Sinne von Abs. 1 lit. b) steht gleich, wenn nach bestandskräftigem Abschluss eines Widerspruchsverfahrens, gleich ob durch insgesamte oder teilweise Abhilfe- oder Widerspruchsbescheidung oder nach rechtskräftigem Abschluss eines nach Widerspruchsbescheidung in gleicher Sache anhängig gemachten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, erneut (auch wiederholt bzw. mehrfach) Widerspruch erhoben wird. Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 lit. b) besteht auch für Widersprüche, die gegen ablehnende Bescheide in Antragsverfahren nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in Antragsverfahren gem. §§ 130, 131 und 173 AO erhoben werden.
 - In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.
- (3) Kostenpflichtig sind grundsätzlich auch alle Bescheidungen zu Anträgen, die nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere gem. §§ 48, 49 und 51 VwVfG, in Abgabensachen im und aus dem Anwendungsbereich des BbgKAG gestellt werden. Ebenso kostenpflichtig sind Bescheidungen zu Anträgen, die in Abgabensachen auf Erstattung oder Anrechnung von zivilrechtlichen Forderungen oder auf Erlass eines Abrechnungsbescheides gestellt werden. Ferner sind alle Bescheide über Negativerklärungen, Entgeltfreiheits- und Freistellungsbescheide sowie verbindliche Auskünfte kostenpflichtig.

Die Kostenpflicht für Abrechnungsbescheide gilt dann nicht, wenn die Abrechnung ein Guthaben für den Abgabenpflichtigen ergibt.

In den Fällen der Sätze 1 bis 3 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.

- (4) Im Fall des Abs. 1 lit. a) beträgt die Gebühr die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. In den Fällen des Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 und Abs. 3 gelten die Tarifwerte in der Anlage 1 zu dieser Satzung und sind Gebührenermäßigungen nach § 3 Abs. 3 nicht anzuwenden. Soweit für einzelne Bearbeitungen oder Bescheidungen nach den Abs. 2 und 3 kein eigener Gebührentatbestand in der Tariftabelle der Anlage 1 vorhanden ist, sind die Ziff. 5.2 und 5.4 der Tariftabelle in Anlage 1 entsprechend anzuwenden.
- (5) Eine Verwaltungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn der TAZV örtliche Untersuchungen vornimmt, um die ohne Kenntnis oder ohne Genehmigung des TAZV erfolgte Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage des TAZV sowie die ohne Kenntnis oder ohne Genehmigung des TAZV erfolgte Einleitung von Fremdwasser, insbesondere von Niederschlagswasser, in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage des TAZV zu untersuchen, insbesondere um die örtlichen Verhältnisse und/oder die Person des Entnehmen und/oder Einleitenden aufzuklären und die Entnahme und/oder die Einleitung zu unterbinden. Neben der Verwaltungsgebühr sind dem TAZV auch die für diese örtlichen Untersuchungen anfallenden Kosten des Material-, Fremdpersonal- und Betriebsmittelaufwandes zu erstatten, insbesondere den Sachaufwand für den Einsatz von Mess- und Nebelungstechnik.

Sachliche Gebührenfreiheit

Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
- b) mündliche Auskünfte, die ohne besonderen Aufwand des TAZV im Rahmen der Sprechzeiten des TAZV erteilt werden,
- c) Leistungen, welche der TAZV als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber den Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

Die Erhebung von Auslagen bleibt auch bei Bestehen einer sachlichen Gebührenfreiheit unberührt.

§ 6

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von Gebühren sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt, und soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 genannten Personen berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Bei Abschluss von mehrseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungs- und Aufgabenträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie sonstigen Personen des öffentlichen Rechts kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.
- (4) Die Erhebung von Auslagen bleibt auch bei Bestehen einer persönlichen Gebührenfreiheit unberührt.

§ 7 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung stehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind dem TAZV auch dann zu erstatten, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr ganz oder teilweise befreit ist oder - gleich aus welchem Rechtsgrund - keine Gebühr erhoben wird.
 - Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände, falsche Sacherklärungen oder erfolglose Antragstellung bzw. Beweisanträge verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich, sowie im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
 - b) Entgelte für die Zustellungen durch die Post und zugelassener Postdienstleister mittels Zustellungsurkunde und Übergabenachweise sowie für alle Sonderpost- und Kurierdienstleistungen,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und öffentlicher Zustellungen, auch soweit sie in einem eigenen Amtsblatt des TAZV oder in einer Mitgliedskommune vorgenommen werden müssen, sowie von Übersetzungen,

d) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung, einschließlich der notwendigen Hinzuziehung von Dritten, insbesondere in Abgaben-, Bauplanungs- und Bauordnungsangelegenheiten,

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

- die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reiskostenvergütungen, Entschädigungen und Versicherungsleistungen,
- Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen sowie Sicherheitsleistungen, die dem TAZV durch Dritte, insbesondere Gerichte oder Aufsichts- bzw. Fachbehörden abverlangt werden,
- g) Kosten der Amtshilfe und Auslagen sowie Gebühren Dritter, die dem TAZV berechnet werden, einschließlich der Kosten des Zahlungsverkehrs nebst Verwahrentgelten, negativem Einlagenzins und wechselkursbedingten Aufwendungen sowie von Kautionen, Sicherheitsleistungen und Versicherungen,
- h) Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personen-, grundstücks- und gewerbebezogenen Auskünften und die Kosten für die Beschaffung von öffentlich beglaubigten Urkunden, Registerauszügen und behördlichen Bescheinigungen.
- (2) Für die Erstattung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten (Gebühren und/oder Auslagen) ist, wer
 - die öffentliche Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, insbesondere derjenige, der die Bearbeitung oder Bescheidung beantragt hat, der die Vorschriften der Satzungen des TAZV nicht befolgt oder deren Anordnungen nicht erfüllt hat und derjenige, zu dessen Gunsten die öffentliche Leistung vorgenommen wurde, insbesondere derjenige, dem eine Genehmigung, Befreiung, Bescheinigung oder Auskunft erteilt wird,
 - die Kosten durch eine vor dem TAZV abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Im Falle eines Rechtsbehelfs ist derjenige Kostenschuldner, der den Rechtsbehelf eingelegt hat. Im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs ohne Vollmacht oder ohne Vollmachtsnachweis trägt der vollmachtlose Vertreter die Kosten.
- (3) Mehrere Kostenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Kostenschuldner der speziellen Gebühren und Auslagen (Aufwandsersatz) nach § 4 Abs. 5 sind diejenigen, die Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage des TAZV entnehmen oder Fremdwasser in eine öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage des TAZV einleiten. Können die Pflichtigen nach Satz 1 nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festgestellt werden, sind neben dem Entnehmer und/oder dem Einleiter auch die Eigentümer der Grundstücke Kostenschuldner, auf denen das Trinkwasser entnommen oder auf denen das Fremdwasser eingeleitet wird.

Mehrere Verantwortliche im Sinne der Sätze 1 und 2 haften als Gesamtschuldner

Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrags beim TAZV, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags. Kostengläubiger ist der TAZV.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung entsteht mit der Aufwendung der zu erstattenden Auslage durch den TAZV

§ 10 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten

- (3) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Wird der Bescheid zugestellt, sind die Kosten einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (4) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen, durch den TAZV festzusetzenden, Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden; § 16 Abs. 2 GebGBbg gilt entsprechend. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinsfrei zu erstatten. Sicherheitsleistungen, die nicht verzinst werden, sind auch dann anzurechnen, wenn sie durch einen Dritten für oder zugunsten des Pflichtigen (Kostenschuldners) gestellt worden sind.
- (5) Die Zahlung der Gebühren und Auslagen ist in bar in die Kasse des TAZV oder kostenfrei auf ein Konto des TAZV vorzunehmen.

- (6) Der TAZV kann nach Maßgabe seiner Fachsatzungen Kautionen (Sicherheitsleistungen) erheben. Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst und sind nur an den Berechtigten zu erstatten. Im Übrigen bleibt die Erhebung und Verwaltung dieser Kautionen von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Der TAZV ist berechtigt, rückständige Kosten, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und aus sonstigem Rechtsgrund mit zur Rückzahlung anstehenden Kautionsbeträgen gem. § 226 AO zu verrechnen.
- (7) Rückzahlungsansprüche können ohne vorherige schriftliche Zustimmung des TAZV nicht verpfändet oder abgetreten werden. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegen den TZAV möglich.

§ 11 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kostenschuldner, ihre Vertreter und Beauftragten haben dem TAZV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die verlangten oder zur Glaubhaftmachung erforderlichen Urkunden vorzulegen.
- (2) Der TAZV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, in dem erforderlichen Umfange zu helfen und die Ermittlungen zu dulden.
- (3) Soweit dem TAZV in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder er diese Daten aufgrund dieser Satzung selbst erhebt, ist er auch zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt. Im Übrigen gilt die Datenschutzsatzung des TAZV entsprechend.

§ 13 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dem Kostentarif der Anlage 1 zu dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen ist soweit sie jeweils der Umsatzsteuerpflicht unterliegen - die gesetzliche Umsatzsteuer an den TAZV zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung oder Erhebung der Kosten (Gebühren und/oder Auslagen) erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Urkunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - b) § 12 Abs. 2 Satz Ermittlungen nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang hilft oder die Ermittlungen nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000.00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Verbandsvorsteherin des TAZV.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 07.12.2022

Heike Herrmann Verbandsvorsteherin

Anlagen
Anlage 1: Kostentarif

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Trinkwasser-Anlage 1 und Abwasserzweckverbandes Oderaue

Kostentarif

	Kostentarif	
<u>lfd. Nr</u>	. Gegenstand	Gebühr (EUR)
1.	Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge	
1.1	Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften, Abschriften,	
	Auszüge und dgl.) in deutscher Sprache,	
	je angefangene Seite im Format DIN A4, 1 ½-zeilig	3,00
1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind,	40.00
1.2	je angefangene Seite im Format DIN A4, 1 ½-zeilig	40,00
1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl.,	
	je angefangene Seite bis DIN A 3	6,00
	je ungelungene seite ols Bilvits	0,00
2.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke	
2.1	Ablichtungen je DIN A 4 Seite bis 50. Seite	0,70
2.2	ab 51. Seite	0,35
2.2	Ablichtungen je DIN A3 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	1,20 0,60
2.3	Computerausdrucke je DIN A 4 Seite	1,20
2.4	Computerausdrucke je DIN A 3 Seite	2,50
2.5	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 4 Seite	4,00
2.6	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 3 Seite	5,00
2.7	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 2 Seite	8,00
2.8	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 1 Seite	15,00
2.9	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 0 Seite	32,00
2.10	für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
3.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden	
	Wasserversorgungssatzung	
3.1	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss-	
	und Benutzungszwang, Bearbeitungen zur Durchsetzung des Anschluss-	
	und/oder des Benutzungszwanges	20.00
2.2	je angefangene halbe Stunde	30,00
3.2 3.3	Auskunft zur Anschlussmöglichkeit (insbes. nach Bauvorlagenverordnung) pauschal Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungs-	15,00
5.5	anlage und zur Änderung des Grundstücksanschlusses, Bearbeitung von	
	Schachtgenehmigungen, Eintragung zum Leitungsbestand und ggf.	
	Vor-Ort-Einweisung, je angefangene halbe Stunde	30,00
3.4	Abnahme von Zusatz- und/oder Sonderwasserzählern (Gartenzähler und	,
	Eigenversorgung),	25,00
3.5	Sperrung des Trinkwasseranschlusses	95,00
	außerhalb der üblichen Dienstzeiten	125,00
3.6	Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung	95,00
2.7	außerhalb der üblichen Dienstzeiten Wechselung eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten	125,00
3.7	oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers, bis Qn 2,5 bzw. Q ₃ 4	140,00
	größer als Qn 2,5 bzw. Q ₃ 4	nach Aufwand
3.8	Abtrennung oder Stilllegung von illegalen Entnahmestellen sowie	naon manana
	Trennung von Verbindungen zu Eigenversorgungsanlagen	250,00
	außerhalb der üblichen Dienstzeiten	350,00
	jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Mitarbeiter/Meister/	
	Ingenieure und der Sondertechnik nach Tarifstelle 5.16	
2.0	jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten sowie zzgl. der Kosten Dritter	
3.9	Genehmigung und Abnahme von Eigenversorgungsanlagen und deren	
	Stilllegung, Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse je angefangene halbe Stunde	30,00
	je angerangene naroe stunde	30,00

Gebührentatbestand oder keine andere Tarifstelle einschlägig ist und für

60,00

5.5

5.7

6.

6.1

6.3

7.

7.1

7.3

Ist die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten mit einer Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderten Gebühren

sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde

Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit

nach der Tarifstelle 7.2 erhoben.

8. Auskunftserteilungen und Ersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/679

8.1 offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge nach Art. 13 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679, je angefangene halbe Stunde

40,00

8.2 Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde

40,00

Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung der am 07.12.2022 beschlossenen und am 07.12.2022 ausgefertigten Verwaltungskostensatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 07.12.2022

Heike Herrmann Verbandsvorsteherin (DS)

IV.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

1.) 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserleitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Abwassergebührensatzung (AGS) -

10. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 07.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Abwassergebührensatzung (AGS) – vom 11. Januar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 29. Januar 2010, Seite 22 und Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 1 vom 26. Januar 2010, Seite 23), zuletzt geändert durch 9. Änderungssatzung vom 06.01.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 25. Februar 2022, Seite 10-12 und Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 2 vom 07. Januar 2022, Seite 12) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des § 2 Abwassergebührensatzung

- § 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:
 - 8. Die Leistungsgebühr beträgt
 - a) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,83 € pro m³.
 - b) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 5,67 € pro m³.

29. Jahrgang Nr. 11

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Fürstenwalde, 07.12.2022

DS

Schröder Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 07.12.2022 ausgefertigten 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 07.12.2022

DS

Schröder Verbandsvorsteher

2.) 7. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) -

7. Änderungssatzung

zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) –

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29. Dezember 2009; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 6 vom 29. Dezember 2009), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 24. Februar 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 3 vom 30. April 2021, Seite 17; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 14 vom 26. März 2021, Seite 11) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 07.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 15 Fäkaliensatzung

§ 15 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlamms aus Kleinkläranlagen - Fäkaliensatzung (FäkS) - vom 5. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 8 vom 12. September 2012; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 10. September 2012), zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 06.01.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 25. Februar 2022, Seite 12-13; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 2 vom 01. Januar 2022, Seite 10), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

> "(7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Mengengebühr von 8,05 € pro m³."

> > Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Fürstenwalde, 07.12.2022

DS

Schröder

Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 07.12.2022 ausgefertigten 7. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 07.12.2022

DS

Schröder Verbandsvorsteher

3.) 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Auf der Grundlage der §§ 1f. und 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 2, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr.6 vom 29. Dezember 2009, S. 21), zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 6. November 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 30. November 2019, S. 7 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 12. Juni 2018, S. 4) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2022 folgende 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 24. Februar 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 3 vom 30. April 2021, Seite 17 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 14 vom 26. März 2021, Seite 11 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

9. Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorletzten Jahres (Stichtag) entscheidend. Sofern Verbandsmitglieder eine oder beide Aufgaben nur für einzelne Ortsteile auf den Verband übertragen haben, sind nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile maßgeblich. Für diese Ortsteile sind die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des vorletzten Jahres gemeldeten Einwohner maßgeblich. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z. Z. die folgenden Stimmenzahlen:

Berkenbrück 2 Stimmen Briesen 3 Stimmen Fürstenwalde 33 Stimmen Grünheide 3 Stimmen Langewahl 1 Stimme **Bad Saarow** 1 Stimme Rauen 3 Stimmen Spreenhagen 4 Stimmen Steinhöfel 5 Stimmen Treplin 1 Stimme Lebus 4 Stimmen Zeschdorf 2 Stimmen Fichtenhöhe 1 Stimme

> Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Fürstenwalde, 07.12.2022

DS

S c h r ö d e r Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die Vorlage der am 07.12.2022 beschlossenen 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung und dortiger Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 07.12.2022

DS

S c h r ö d e r Verbandsvorsteher

V.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

1.) Beschlüsse der 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 1. Dezember 2022

Bekanntmachung Beschlüsse der 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 1. Dezember 2022

Öffentlicher Teil der Sitzung

- 1. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2021 und die Ergebnisverwendung (Beschluss-Nr. VV 052/22)
 - Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2021 wird bestätigt.
 - 2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 605.775,68 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

29. Jahrgang Nr. 11

2. Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung für das Wirtschaftsjahr 2021

(Beschluss-Nr. VV 053/22)

Der Verbandsleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 erteilt.

Königs Wusterhausen, den 01.12.2022

Kirsch

Vorsitzende der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) 2.)

Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Die Verbandsversammlung hat am 1. Dezember 2022 den Jahresabschluss 2021 des ZAB bestätigt und der Verbandsleitung Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2021 erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 605.775,68 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02.01.2023 bis 13.01.2023 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 01.12.2022

Drawe Kirsch

Vorsitzende der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree Der Landrat Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Nebenstelle der Kreisverwaltung, Am Bahnhof 1e, Haus 1, 15517 Fürstenwalde, Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner. Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt